



Kosten der Neuregelung bei der Angleichung des Frauenpensionsalters

Anfragebeantwortung



Inhaltsverzeichnis

1	Anfrage.....	3
2	Zusammenfassung	4
3	Anpassung der einfachgesetzlichen Regelungen.....	7
4	Grundlagen der Kostenberechnungen.....	11
5	Anreiz- und Wirkungsmechanismen der Neuregelung	13
5.1	Auswirkungen auf das Pensionsantrittsalter	13
5.2	Vor dem Pensionsantritt erwerbstätige Frauen.....	15
5.3	Vor dem Pensionsantritt arbeitslose Frauen	18
5.4	Vor dem Pensionsantritt nicht pensionsversicherte Frauen	20
6	Fiskalische Auswirkungen	22
6.1	Mehrausgaben und Mindereinnahmen auf gesamtstaatlicher Ebene	22
6.2	Berücksichtigung der Mittel im Bundesfinanzrahmengesetz	29
	Anhang 1: Ergänzende Resultate.....	30
	Auswirkungen von Verhaltensänderungen	30
	Auswirkung der aliquoten ersten Pensionsanpassung.....	33
	Anhang 2: Methodische Vorgehensweise	36
	Anhang 3: Anfrage.....	43
	Abkürzungsverzeichnis.....	45
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	46



1 Anfrage

Der Abg. Mag. Gerald Loacker, Mitglied des Budgetausschusses, ersuchte den Budgetdienst um eine Kurzstudie zu den budgetären Kosten, die durch eine Änderung bei der Angleichung des Frauenpensionsantrittsalter entstehen. Laut einem Initiativantrag solle die schrittweise Angleichung des Frauenpensionsalters für 10 Geburtsmonate¹ um je ein halbes Jahr nach hinten verschoben werden. Da dem Initiativantrag keine Wirkungsorientierte Folgeabschätzung (WFA) beigeschlossen ist, würde die finanzielle Dimension der Maßnahme nicht sichtbar.

Die konkreten Fragestellungen an den Budgetdienst lauten:²

- ◆ Mit welchen jährlichen Mehrbelastungen der nächsten Budgets ist durch die Änderung des Frauenpensionsantrittsalters gemäß dem Initiativantrag vom 20. Dezember 2022 zu rechnen? Bitte um Aufschlüsselung nach Kalenderjahren bis 2033.
- ◆ Finden sich die für diese gesetzliche Maßnahme notwendigen Mittel im Bundesfinanzrahmengesetz?
- ◆ Wie viele pensionsversicherte Frauen sind per Stichtag 31. Dezember 2022 von dieser geplanten Änderung des Pensionsantrittsalters betroffen? Bitte um Aufschlüsselung nach Kalenderjahren 2024 bis 2033.

¹ Konkret betroffen sind Frauen mit Geburtsdatum von 2. bis 31. Dezember in den Jahren 1963 bis 1967 sowie jene mit Geburtsdatum von 2. bis 30. Juni in den Jahren 1964 bis 1968.

² Der vollständige Text der Anfrage ist Anhang 3 zu entnehmen.



2 Zusammenfassung

Anpassung der gesetzlichen Regelungen

Die vorliegende Analyse zu einer Anfrage des Abgeordneten Mag. Gerald Loacker untersucht die fiskalischen Kosten einer im Februar 2023 beschlossenen gesetzlichen Anpassung bei der **Angleichung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters von Frauen** (Regelpensionsalter) an jenes der Männer. Das Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten aus dem Jahr 1992 sieht vor, dass beginnend mit 1. Jänner 2024 für weibliche Versicherte die Altersgrenze für die Alterspension jährlich bis 2033 mit 1. Jänner um sechs Monate zu erhöhen ist. Da gemäß den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen der Pensionsstichtag immer der nächstfolgende Monatserste ist, hätten bereits Frauen, die ab dem 2. Dezember 1963 geboren sind, ein höheres gesetzliches Pensionsantrittsalter gehabt. Um unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten zur verfassungskonformen Umsetzung zu vermeiden, wurden die gesetzlichen Regelungen so angepasst, dass im Dezember bzw. Juni geborene Frauen der Jahrgänge 1963 bis 1968 im Vergleich zur bisherigen Auslegung des Sozialministeriums und der Pensionsversicherungsträger nun ein um ein halbes Jahr geringeres Regelpensionsalter haben.

Anreiz- und Wirkungsmechanismen der Gesetzesänderung

Die fiskalischen Kosten werden maßgeblich von den Auswirkungen der Maßnahme auf das **Pensionsantrittsverhalten** der betroffenen Frauen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Pensionshöhe bestimmt. Durch ein Vorziehen des Pensionsantritts verlängert sich die Bezugsdauer und es entfallen die staatlichen Einnahmen aus einer dadurch früher beendeten Erwerbstätigkeit. Darüber hinaus führt ein niedrigeres Regelpensionsalter zu geringeren Abschlägen bei einem vorzeitigen Pensionsantritt bzw. zu höheren Zuschlägen bei einem Antritt nach dem Regelpensionsalter.

Insbesondere Frauen der ersten betroffenen Kohorten (Geburtsmonate) mit einem Regelpensionsalter bis 62 Jahren sowie Frauen, die keine vorzeitige Alterspension (Korridor pension, Langzeitversicherten pension, Schwerarbeitspension, Invaliditätspension) in Anspruch nehmen (können), werden ihren **Pensionsantritt tendenziell vorziehen**. Frauen, die bereits bisher einen Antritt vor dem Regelpensionsalter planten, werden ihr Antrittsverhalten hingegen kaum anpassen, profitieren allerdings von nunmehr geringeren Abschlägen. Diese Mechanismen gelten insbesondere für die etwa 70 % der Frauen, die vor Antritt der Pension erwerbstätig sind, d. h. nicht aus der



Arbeitslosigkeit oder einer Nichtversicherung in die Pension übertreten. Jene 30 % der Frauen, die vor dem Pensionsantritt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen oder nicht pensionsversichert sind, werden den Pensionsantritt in der Regel soweit wie möglich vorziehen.

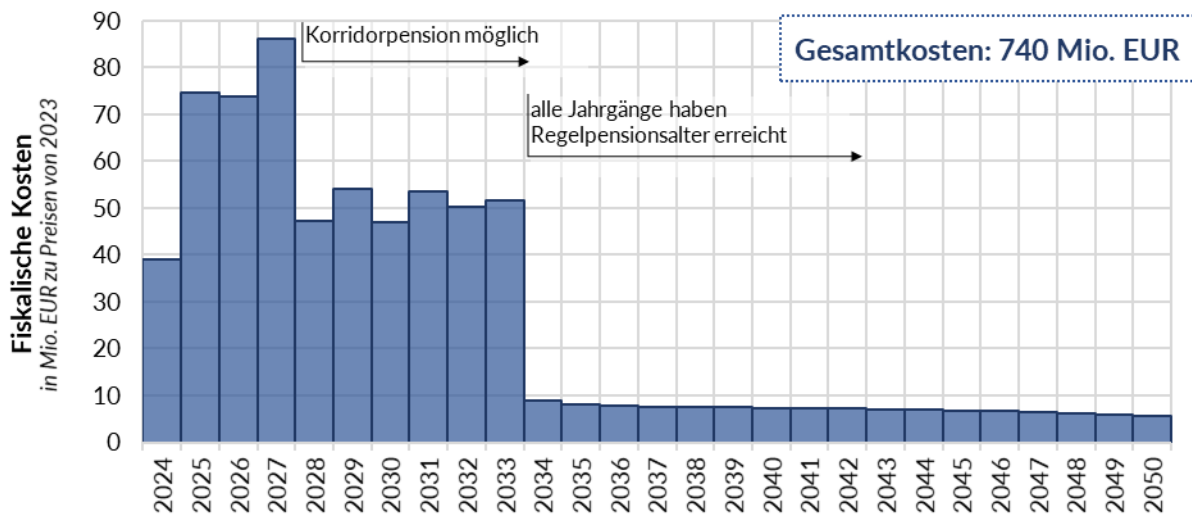
Die **Pensionshöhe** der betroffenen Frauen steigt im Durchschnitt an. Bei jenen Frauen, die ihren Pensionsantritt vorziehen, sinken die Pensionen zwar grundsätzlich wegen der kürzer geleisteten Pensionsbeiträge. Allerdings erreichen die betroffenen Frauen das Regelpensionsalter vor der Neuregelung im Juli und nach der Neuregelung im Jänner. Bei Pensionsantritten ab dem Jahr 2025 erhalten sie dann wegen der Aliquotierung eine höhere erste Pensionsanpassung bei einem früheren Pensionsantritt, sodass die Pensionen ab dem zweiten Jahr höher sind. Bei Frauen mit einem unveränderten Pensionsantritt führen geringere Abschläge bzw. höhere Zuschläge zu einer höheren Pension.

Fiskalische Kosten der gesetzlichen Anpassungen

Der Budgetdienst schätzt die Auswirkungen der Neuregelung mit einem mikroökonomischen Modell. Insgesamt sind von der Maßnahme **in etwa 53.800 Frauen betroffen**. Das Pensionsantrittsalter dieser Frauen sinkt den Modellrechnungen zufolge um durchschnittlich 3,7 Monate.

Fiskalische Effekte bei den Ausgaben und Einnahmen werden auf gesamtstaatlicher Ebene betrachtet. Für die Berechnungen wird von der im Jahr 2023 gültigen Rechtslage ausgegangen. Bezüglich der ersten Pensionserhöhung wird bereits die im März 2023 beschlossene Aussetzung der Aliquotierung berücksichtigt, sodass bei Pensionsantritten in den Jahren 2023 und 2024 eine volle Pensionserhöhung und bei Antritten ab 2025 eine aliquote erste Pensionserhöhung in Abhängigkeit vom Monat des Pensionsstichtags erfolgt. Die Ergebnisse werden **inflationbereinigt zu den Preisen des Jahres 2023** dargestellt.

Die gesetzlichen Anpassungen verursachen den Berechnungen des Budgetdienstes zufolge **gesamtstaatliche fiskalische Kosten** von insgesamt 740 Mio. EUR, die überwiegend im Zeitraum bis 2033 auftreten. Ab 2034, wenn alle Jahrgänge das Regelpensionsalter erreicht haben, sind die fiskalischen Kosten der Maßnahme gering, es handelt sich daher um eine temporäre und nicht um eine strukturell wirkende Maßnahme. Die nachstehende Grafik zeigt, wie sich die fiskalischen Kosten auf die einzelnen Jahre des Betrachtungszeitraums aufteilen:



Die fiskalischen Kosten sind jeweils **im Jahr des erreichten Regelpensionsalters** am höchsten, weil ein großer Teil der fiskalischen Kosten aus dem Vorziehen der Pensionsantritte resultiert. Dadurch verlängert sich die Bezugsdauer im Jahr des Pensionsantritts und es kommt in dieser Phase zu geringeren Einnahmen aus der Besteuerung der Erwerbseinkommen. Der Effekt des vorgezogenen Pensionsantritts ist bei den ersten Kohorten am stärksten, weil diese kaum eine Möglichkeit haben eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen und somit ihr Antrittsverhalten stärker mit dem angepassten Regelpensionsalter verändern.

Die **gesamtstaatlichen Mehrausgaben** iHv insgesamt 606 Mio. EUR resultieren aus höheren Pensionszahlungen (+635 Mio. EUR) infolge der längeren Bezugsdauer und der etwas höheren Pensionen. Im Zeitraum bis 2033 kommt es durch geringere Zahlungen an Arbeitslose (-29 Mio. EUR) zu einem leicht gegenläufigen Effekt.

Die **gesamtstaatlichen Mindereinnahmen** belaufen sich auf 134 Mio. EUR. Sie resultieren aus dem geringeren Abgabenaufkommen aus Erwerbseinkommen aufgrund der vorgezogenen Pensionsantritte, das durch Mehreinnahmen infolge der höheren Pensionen nicht ausgeglichen wird.

Im **aktuell gültigen Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) 2023-2026** sind die budgetären Auswirkungen dieser Maßnahme nicht berücksichtigt. Allerdings sind die erwarteten Mehrauszahlungen in Relation zu den Gesamtauszahlungen der UG 22-Pensionsversicherung vergleichsweise gering (durchschnittlich etwa 0,3 % der erwarteten Auszahlungen der UG 22). Da die Auszahlungsobergrenzen der UG 22 variabel sind, kann ein allfälliger Mehrbedarf ohne eine Anpassung der gesetzlichen Planwerte bedeckt werden.



3 Anpassung der einfachgesetzlichen Regelungen

Im Jahr 1992 wurde mit dem Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten (BGBl. Nr. 832/1992) die schrittweise **Angleichung der Altersgrenze für die Alterspension von Frauen an jene der Männer** ab dem Jahr 2024 beschlossen. Der Beschluss umfasste den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung, bei den Pensionen der Beamt:innen war das Mindestalter für die Ruhestandsversetzung schon bisher unabhängig vom Geschlecht.

Konkret sieht die **verfassungsrechtliche Regelung aus dem Jahr 1992** vor, dass beginnend mit 1. Jänner 2024 für weibliche Versicherte die Altersgrenze für die Alterspension jährlich bis 2033 mit 1. Jänner um sechs Monate zu erhöhen ist.

Gemäß den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen ist der maßgebliche Stichtag für Leistungen der Pensionsversicherung der Tag der Antragstellung, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Tag der Antragstellung folgende Monatserste (z. B. § 233 Abs. 2 ASVG). Der bisherigen Interpretation des Sozialministeriums und der Pensionsversicherungsträger zufolge hätten bereits Frauen, die ab dem 2. Dezember 1963 geboren sind, ein höheres gesetzliches Pensionsantrittsalter gehabt, weil diese mit 1. Dezember 2023 noch nicht 60 Jahre alt sind. Der Pensionsstichtag wäre daher für Personen mit einem Geburtsdatum von 2. Dezember bis 31. Dezember 1963 bei einer Altersgrenze für die Alterspension von 60 Jahren der 1. Jänner 2024 gewesen. Aufgrund der schrittweisen Anhebung der Altersgrenze ab 1. Jänner 2024 hätten diese Personen daher frühestens mit 1. Juli 2024 die Pension antreten können.³ Für zwischen 2. Juni und 30. Juni 1964 geborene Frauen wäre die Altersgrenze für die Alterspension der bisherigen Interpretation zufolge bereits bei 61 Jahren gelegen und der frühestmögliche Pensionsantritt somit am 1. Juli 2025 gewesen. Für die weiteren Kohorten der von der schrittweisen Erhöhung betroffenen Jahrgänge gilt bei jenen mit einem Geburtsdatum von 2. Dezember bis 31. Dezember bzw. von 2. Juni bis 30. Juni

³ Diese Auslegung wurde in einigen wenigen Fällen auch bereits praktiziert. Bei diesen Fällen handelt es sich um Frauen mit einem Geburtsdatum in einem der betroffenen Monate (z. B. Dezember 1963, Juni 1964), die bereits eine Invaliditätspension oder eine Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit angetreten haben. Da das Regelpensionsalter maßgeblich für die Höhe der Abschläge ist, wurden aufgrund der nun geänderten Rechtslage in diesen Fällen zu hohe Abschläge in Abzug gebracht. Aus diesem Grund dürften diese bereits zuerkannten Pensionen nun aufgerollt werden.



derselbe Sachverhalt mit einer entsprechend höheren Altersgrenze für die Alterspension (siehe Tabelle 1).⁴

Aus Sicht der Koalitionsparteien gab es jedoch unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten hinsichtlich der verfassungskonformen Umsetzung der Regelung. Die einfachgesetzliche Ausführung der verfassungsrechtlichen Vorgabe zur Anhebung der Altersgrenze für die Alterspension von Frauen sollte aus Gründen der Rechtssicherheit daher übersichtlicher und detaillierter gestaltet werden.

Eine **im Februar 2023 beschlossene Gesetzesänderung** der maßgeblichen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen ([BGBl. I Nr. 11/2023](#)) sieht nunmehr vor, dass jeweils erst ab dem 1. Jänner bzw. ab dem 1. Juli geborene Frauen der umfassten Jahrgänge von der jeweiligen Erhöhung betroffen sind. Frauen, die im Dezember 1963 geboren wurden, haben nun ein gesetzliches Pensionsantrittsalter von 60 Jahren statt von 60,5 Jahren, und Frauen, die im Juni 1964 geboren wurden, von 60,5 Jahren statt von 61 Jahren. Auch für die weiteren von der Erhöhung betroffenen Jahrgänge gilt bei jenen mit Geburtsdatum im Dezember oder Juni ein um ein halbes Jahr niedrigeres gesetzliches Pensionsantrittsalter als bisher.

Laut Begründung zum Initiativantrag handelt es sich bei dieser Neuregelung um eine „Klarstellung“. Gegenüber der bisher vom Sozialministerium und den Pensionsversicherungsträgern kommunizierten Auslegung führt diese Änderung jedoch zu einem geringeren Pensionsantrittsalter und verursacht somit **budgetäre Kosten**, die in dieser Analyse untersucht werden.

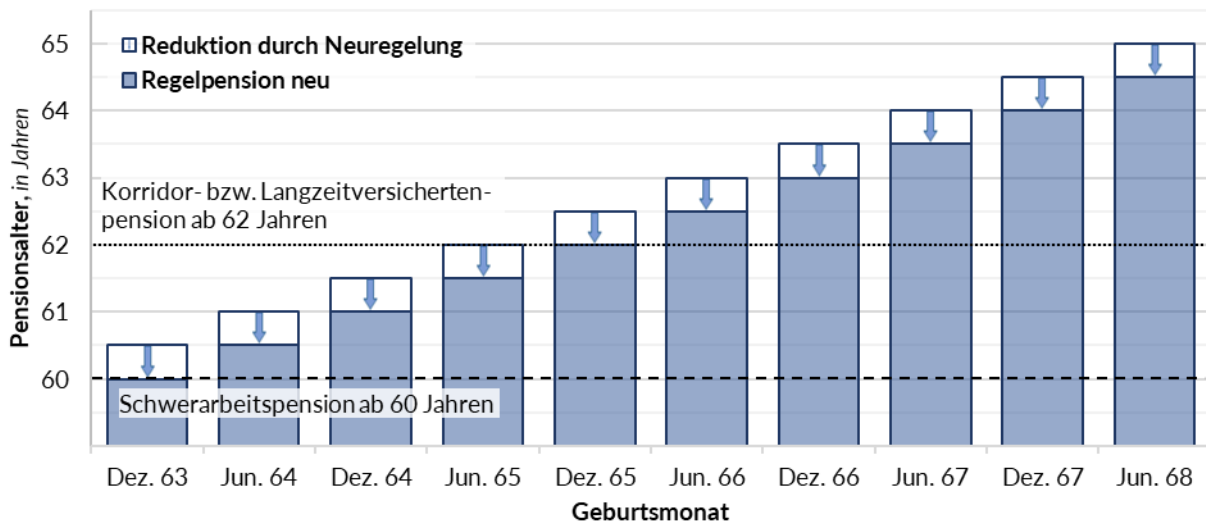
Während die Neuregelung auf die zwischen Jänner und Mai bzw. zwischen Juli und November geborenen Frauen der Jahrgänge 1963 bis 1968 keine Auswirkungen hat, führt sie für die **im Dezember bzw. Juni geborenen Frauen** zu einem um ein halbes Jahr geringeren gesetzlichen Pensionsantrittsalter. Somit ist etwa ein Sechstel dieser Jahrgänge von der Änderung betroffen.

Die nachstehende Grafik stellt die **Auswirkungen der Gesetzesänderung auf das Frauenpensionsantrittsalter** der betroffenen Kohorten dar:

⁴ Am 1. Dezember bzw. am 1. Juni geborene Frauen der betroffenen Jahrgänge sind von der in dieser Anfragebeantwortung untersuchten gesetzlichen Änderung nicht betroffen. Im weiteren Text wird dennoch vereinfachend von im Dezember bzw. Juni geborenen Frauen gesprochen.



Grafik 1: Auswirkung der Änderung auf das Frauenpensionsantrittsalter



Quellen: BGBl. I Nr. 11/2023, Informationsbroschüre der PVA zur Alterspension aus dem Jahr 2022.

Frauen mit Anspruch auf Schwerarbeitspension können bei Vorliegen der Voraussetzungen⁵ weiterhin mit 60 Jahren in Pension gehen. Bei den im Dezember und Juni geborenen Frauen kommen nun jedoch aufgrund der Gesetzesänderung geringere Abschläge zur Anwendung. Sobald das gesetzliche Pensionsantrittsalter von Frauen über 62 Jahren liegt, können diese bei Vorliegen der Voraussetzungen in Korridor-pension⁶ oder in Langzeitversichertenpension⁷ gehen. Auch bei diesen Frühpensionsarten führt die Gesetzesänderung bei den im Dezember und Juni geborenen Frauen der betroffenen Jahrgänge zu geringeren Abschlägen. Im Dezember und Juni geborene Frauen, die ihre Pension erst zum Regelpensionsalter antreten, können nunmehr um ein halbes Jahr früher in Pension gehen oder erhalten einen Zuschlag, wenn sie erst nach dem Erreichen des Regelpensionsalters in Pension gehen.⁸

⁵ Frauen können nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Schwerarbeitspension in Anspruch nehmen, wenn 540 Versicherungsmonate vorliegen und innerhalb der letzten 240 Kalendermonate zumindest 120 Schwerarbeitsmonate liegen. Als Versicherungsmonate gelten neben Zeiten der Erwerbstätigkeit auch Ersatzzeiten (z. B. Zeiten der Kindererziehung, Arbeitslosengeld) und Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung. Es werden Abschläge von 0,15 % für jeden Monat (bzw. 1,8 % pro Jahr) des vorzeitigen Pensionsantritts von der Pensionshöhe abgezogen.

⁶ Frauen können nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Korridor-pension gehen, wenn mindestens 480 Versicherungsmonate erworben wurden. Es werden Abschläge von 0,425 % für jeden Monat (bzw. 5,1 % pro Jahr) des vorzeitigen Pensionsantritts von der Pensionshöhe abgezogen.

⁷ Frauen können nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Langzeitversichertenpension gehen, wenn mindestens 540 Beitragsmonate erworben wurden. Neben Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit werden höchstens 60 Monate für Zeiten der Kindererziehung angerechnet. Es werden Abschläge von 0,35 % für jeden Monat (bzw. 4,2 % pro Jahr) des vorzeitigen Pensionsantritts von der Pensionshöhe abgezogen.

⁸ Der Zuschlag für jeden Monat nach dem Regelpensionsalter beträgt 0,35 % pro Monat (bzw. 4,2 % pro Jahr).



Die nachstehende Tabelle stellt die **Eckwerte der Neuregelung** der bisherigen Regelung im Detail gegenüber:

Tabelle 1: Eckwerte zur Anhebung des gesetzlichen Regelpensionsalters

Geburtsdatum Frauen		Regelpensionsalter in Jahren		frühestmöglicher Pensionsantritt ¹⁾	
von	bis	bisherige Regelung ²⁾	Neuregelung	bisherige Regelung ²⁾	Neuregelung
02.12.1963	31.12.1963	60,5	60,0	01.07.2024	01.01.2024
01.01.1964	01.06.1964	60,5		1.7.2024 bis 1.12.2024	
02.06.1964	30.06.1964	61,0	60,5	01.07.2025	01.01.2025
01.07.1964	01.12.1964	61,0		1.7.2025 bis 1.12.2025	
02.12.1964	31.12.1964	61,5	61,0	01.07.2026	01.01.2026
01.01.1965	01.06.1965	61,5		1.7.2026 bis 1.12.2026	
02.06.1965	30.06.1965	62,0	61,5	01.07.2027	01.01.2027
01.07.1965	01.12.1965	62,0		1.7.2027 bis 1.12.2027	
02.12.1965	31.12.1965	62,5	62,0	01.07.2028	01.01.2028
01.01.1966	01.06.1966	62,5		1.7.2028 bis 1.12.2028	
02.06.1966	30.06.1966	63,0	62,5	01.07.2029	01.01.2029
01.07.1966	01.12.1966	63,0		1.7.2029 bis 1.12.2029	
02.12.1966	31.12.1966	63,5	63,0	01.07.2030	01.01.2030
01.01.1967	01.06.1967	63,5		1.7.2030 bis 1.12.2030	
02.06.1967	30.06.1967	64,0	63,5	01.07.2031	01.01.2031
01.07.1967	01.12.1967	64,0		1.7.2031 bis 1.12.2031	
02.12.1967	31.12.1967	64,5	64,0	01.07.2032	01.01.2032
01.01.1968	01.06.1968	64,5		1.7.2032 bis 1.12.2032	
02.06.1968	30.06.1968	65,0	64,5	01.07.2033	01.01.2033
ab dem 1.7.1968		65,0		ab dem 01.07.2033	

¹⁾ Es handelt sich um den frühestmöglichen Pensionsantritt zum Regelpensionsalter. Durch vorzeitige Pensionsformen (z. B. Korridor pension, Schwerarbeitspension) kann der Pensionsantritt auch vor den ausgewiesenen Daten liegen.

²⁾ Bei den zur bisherigen Regelung ausgewiesenen Eckwerten handelt es sich um Angaben aus einer Informationsbroschüre der PVA zur Alterspension aus dem Jahr 2022. Auch auf der Website des Sozialministeriums wurden vor dem untersuchten Beschluss diese Eckwerte kommuniziert.

Quellen: BGBl. I Nr. 11/2023, Informationsbroschüre der PVA zur Alterspension aus dem Jahr 2022.

Im **Bereich der Altersteilzeit** machte die neue Regelung eine Folgeanpassung erforderlich, weil das geringere Regelpensionsalter von im Dezember bzw. Juni geborenen Frauen dazu führen kann, dass bereits laufende Altersteilzeitvereinbarungen über das neu geregelte gesetzliche Pensionsantrittsalter hinaus reichen. Dies wäre nach der bisherigen Rechtsauslegung nicht möglich gewesen, weil Arbeitnehmer:innen, die das gesetzliche Pensionsalter vollendet und einen Anspruch auf Regelpension haben, von der geförderten Altersteilzeit ausgeschlossen waren. Altersteilzeitvereinbarungen, bei denen von einem späteren Regelpensionsalter ausgegangen wurde, können in der ursprünglich bewilligten Form fortgeführt werden. Auch für 2023 zu bewilligende Altersteilzeitvereinbarungen ist die Gewährung der Altersteilzeit für bis zu sechs



Monate nach Erfüllung des Regelpensionsalters möglich.⁹

Bei Frauen mit Anspruch auf eine **Ausgleichszulage bzw. auf einen Pensionsbonus** bewirkt eine höhere Eigenpension eine entsprechend geringere Ausgleichszulage bzw. einen geringeren Pensionsbonus, sodass sich das Einkommen dieser Frauen durch geringere Abschläge bzw. höhere Zuschläge nicht ändert und die höhere Eigenpension keine fiskalischen Kosten verursacht. Allerdings können auch diese Frauen ihren Pensionsantritt vorziehen, wodurch es in der Phase des vorgezogenen Pensionsantritts zu fiskalischen Kosten kommt.

In der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 25. Jänner 2023 wurde auch eine **Ausschussfeststellung** beschlossen, in der der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft sowie der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz aufgefordert werden, in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich zu prüfen, ob bzw. welche weiteren arbeits- bzw. sozialrechtlichen Begleitmaßnahmen in Verbindung mit dem verfassungsgesetzlich vorgesehenen Anstieg des Frauenpensionsantrittsalters erforderlich sein könnten. Die Mitglieder des Ausschusses sollen über das Ergebnis dieser Prüfung informiert werden.

4 Grundlagen der Kostenberechnungen

Für die nachfolgenden Berechnungen wird von der im Jahr 2023 gültigen Rechtslage ausgegangen und im weiteren Betrachtungszeitraum eine **unveränderte Politik** unterstellt („no-policy-change“). Bezüglich der ersten Pensionserhöhung wird bereits die im März 2023 vom Nationalrat beschlossene Aussetzung der Aliquotierung berücksichtigt, sodass bei Pensionsantritten in den Jahren 2023 und 2024 eine volle Pensionserhöhung und bei Antritten ab 2025 eine aliquote erste Pensionserhöhung in Abhängigkeit vom Monat des Pensionsstichtags erfolgt.¹⁰ Der Betrachtungszeitraum reicht bis zum Lebensende des letzten von dieser Maßnahme betroffenen Geburtsjahrgangs 1968.¹¹ Alle nominellen Beträge, die für die Jahre ab 2024 berechnet werden, sind **inflationbereinigt zu den Preisen des Jahres 2023** dargestellt.

⁹ Der Bezug von Altersteilzeitgeld während des Bezuges einer Alterspension oder über das Höchstausmaß von fünf Jahren hinaus ist weiterhin nicht möglich.

¹⁰ Siehe [Beschluss des Nationalrates vom 30. März 2023 \(724/BNR\)](#).

¹¹ Gemäß den verwendeten Sterbetafeln der Statistik Austria versterben die letzten Personen dieses Jahrgangs im Jahr 2068.



In einem ersten Schritt wird der **Effekt der Neuregelung für einzelne Beispielpersonen** ermittelt. Dabei wird berechnet, wie sich die Maßnahme einerseits auf die erwarteten Pensionszahlungen und andererseits auf die erwarteten staatlichen Einnahmen aus der Einkommensteuer und den SV-Beiträgen bis zum Lebensende auswirkt. Für jede Beispielperson wird abhängig vom Pensionsantrittsalter der Gegenwartswert des zukünftigen Nettoeinkommens berechnet, indem die realen Einkommen mit der Überlebenswahrscheinlichkeit der betroffenen Person gemäß Sterbetafel gewichtet werden. Ebenso werden Gegenwartswerte bei den fiskalischen Ausgaben und Einnahmen berechnet.

Bei den von der Maßnahme betroffenen Personen sind bezüglich des Pensionsantrittszeitpunkts **Verhaltensänderungen** zu erwarten. Beispielsweise werden Frauen, die einen Pensionsantritt zum Regelpensionsalter geplant haben, ihren Pensionsantritt aufgrund dessen Reduktion nun teilweise vorziehen. Wenn Frauen das ursprüngliche Antrittsalter beibehalten, steigt ihre Pension durch entsprechende Zuschläge.

Ausgehend von den auf Personenebene ermittelten **fiskalischen Kosten** werden diese mit der voraussichtlichen Anzahl der von der Änderung betroffenen Personen hochgerechnet. Grundsätzlich sind alle Frauen der umfassten Jahrgänge mit einem Pensionsanspruch und einem Geburtsdatum zwischen 2. und 31. Dezember bzw. zwischen 2. und 30. Juni von der Gesetzesänderung betroffen (siehe Pkt. 3). In den Schätzungen des Budgetdienstes handelt es sich dabei um etwa 53.800 Frauen.

Die insgesamt von der Änderung **betroffenen Frauen unterscheiden sich in mehreren anspruchsrelevanten Merkmalen**, etwa im Hinblick auf ihre Einkommenshöhe, ihren erworbenen Pensionsanspruch und ihren Erwerbsstatus vor Pensionsantritt. Bezüglich des Erwerbsstatus unmittelbar vor dem Pensionsantritt wird in den Berechnungen zwischen den Kategorien „erwerbstätig“, „arbeitslos“ und „nicht versichert“ unterschieden. Dieser Status ist für die Entscheidung über den Zeitpunkt des Pensionsantritts relevant. Detaillierte Ausführungen zur methodischen Vorgehensweise sind **Anhang 2** zu entnehmen.



5 Anreiz- und Wirkungsmechanismen der Neuregelung

5.1 Auswirkungen auf das Pensionsantrittsalter

Die Neuregelung hat bei den davon betroffenen Frauen (Geburtsdatum im Dezember oder Juni der entsprechenden Jahrgänge) einen potentiellen Einfluss auf die Entscheidung, wann eine Pension angetreten wird. Diese Entscheidung ist in weiterer Folge maßgeblich für die Höhe und Dauer des Pensionsbezugs. Die maßnahmenbedingte **Änderung des Pensionsantrittsverhaltens** beeinflusst somit die in Pkt. 6 erläuterten fiskalischen Kosten.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Maßnahme auf das Antrittsverhalten ist zwischen jenen betroffenen Kohorten (im Dezember bzw. Juni geborene Frauen) zu unterscheiden, deren Regelpensionsalter vor der Neuregelung 62 Jahre oder geringer ist (Geburtsdatum bis Juni 1965) und jenen, deren Regelpensionsalter vor der Neuregelung über 62 Jahren liegt (Geburtsdatum ab Dezember 1965).

Die **Kohorten mit einem Regelpensionsalter bis 62** können mit Ausnahme einer Invaliditätspension im Wesentlichen nur eine reguläre Alterspension zum Regelpensionsalter (oder danach) antreten.¹² Die Korridor- und die Langzeitversichertenpension spielen für diese Kohorten keine Rolle, weil sie ein Mindestalter von 62 Jahren erfordern. Die Reduktion des Regelpensionsalters ermöglicht diesen Frauen einen um ein halbes Jahr früheren Pensionsantritt. Grundsätzlich sinkt die Pensionshöhe bei dem früheren Antritt wegen der kürzer geleisteten Pensionsversicherungsbeiträge leicht. Allerdings erreichen die betroffenen Frauen das Regelpensionsalter vor der Neuregelung im Juli und nach der Neuregelung im Jänner. Die Aliquotierung bewirkt ab dem Jahr 2025, dass die erste Pensionsanpassung bei einem Antritt im Juli um 60 % niedriger ist als bei einem Antritt im Jänner.¹³ Dadurch kann die Pensionshöhe ab dem zweiten Jahr auch bei einem früheren Antritt höher sein.

¹² Eine vorzeitige Pensionsform für diese Jahrgänge ist bei Vorliegen der Voraussetzungen die Schwerarbeitspension ab 60 Jahren. Bei der ersten Kohorte von Frauen mit einem Geburtsdatum im Dezember 1963 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen außerdem eine Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit ab 55 Jahren möglich.

¹³ Für Pensionsantritte in den Jahren 2023 und 2024 hat der Nationalrat am 30. März 2023 eine Aussetzung der Aliquotierung bei der ersten Pensionserhöhung beschlossen.



Bei den **Kohorten mit einem Regelpensionsalter über 62 Jahren** ist zwischen jenen Frauen zu unterscheiden, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridor- bzw. Langzeitversichertenpension erfüllen und jenen, bei denen dies nicht der Fall ist. Letztere können frühestens zum Regelpensionsalter in Pension gehen. Das um ein halbes Jahr gesenkte Regelpensionsalter ermöglicht für diese Frauen einen früheren Pensionsantritt. Für Frauen mit einem Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bleibt der frühestmögliche Pensionsantritt hingegen unverändert, sie erhalten aber geringere Abschläge bzw. höhere Zuschläge bei der Pensionsberechnung. Bei dieser Gruppe werden keine größeren Änderungen beim tatsächlichen Pensionsantrittsalter erwartet.

Die nachstehende Tabelle stellt diese Anreiz- und Wirkungsmechanismen überblicksartig dar:

Tabelle 2: Anreiz- und Wirkungsmechanismen zur Pensionsantrittsentscheidung

	Pensionsantritt	Pensionshöhe
Kohorten bis Juni 1965 (Regelpensionsalter vor Neuregelung ≤ 62)	Pensionsantritt wird tendenziell um ein halbes Jahr vorgezogen	Bei Pensionsantritt etwas geringere Pension (weniger Beitragsmonate)
Kohorten ab Dezember 1965 und keine Inanspruchnahme von Korridor- bzw. Langzeit- versichertenpension		Ab 2. Jahr etwas höhere Pension wegen (aliquoter) erster Pensionserhöhung (bei Pensionsantritt ab 2025)
Kohorten ab Dezember 1965 mit Inanspruchnahme von Korridor- bzw. Langzeit- versichertenpension	Effekt auf das Pensionsantritts- alter ist tendenziell gering	Höhere Pension aufgrund geringerer Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt

Quelle: Eigene Darstellung.

Ein weiterer wesentlicher Faktor für den Zeitpunkt des Pensionsantritts ist der **Erwerbsstatus beim Übertritt** in die Pension. Die unterschiedlichen Wege des Übertritts in die Pension im Jahr 2021 werden in einem Bericht des Sozialministeriums¹⁴ dargestellt, dessen Eckwerte für die Berechnungen in der vorliegenden Anfragebeantwortung herangezogen werden. Im Jahr 2021 waren 69,3 % der Frauen, die eine Alterspension zuerkannt bekommen haben, vor Antritt der Pension erwerbstätig (inklusive Altersteilzeit). Weitere 15,5 % der Frauen bezogen vor dem Pensionsantritt

¹⁴ Siehe [Wege des Übertritts in die Pension im Jahr 2021](#).



eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung und 10,8 % weisen vor dem Pensionsantritt gar keine Versicherung auf. In den Berechnungen wird zwischen diesen drei Kategorien, die fast 96 % der Pensionsantritte umfassen, unterschieden.¹⁵ Wenn eine Pension aus der Erwerbstätigkeit angetreten wird, gelten die oben beschriebenen Mechanismen. Frauen, die vor Pensionsantritt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen oder gar keine Versicherung aufweisen, werden den Pensionsantritt in der Regel vorziehen.

5.2 Vor dem Pensionsantritt erwerbstätige Frauen

In diesem Abschnitt wird dargestellt, wie sich das bis zum Lebensende erwartete Nettoeinkommen von vor dem Pensionsantritt erwerbstätigen Frauen in Abhängigkeit von ihrem Pensionsantrittsalter verändert. Bei diesen gilt grundsätzlich, dass ein späterer Pensionsantritt das Lebenseinkommen erhöht, weil länger das höhere Erwerbseinkommen und im Anschluss eine höhere Pension bezogen wird. Dies ist sowohl vor als auch nach der gesetzlichen Anpassung des Regelpensionsalters der Fall. Das reduzierte Regelpensionsalter bewirkt bei unverändertem Antrittsalter eine jeweils höhere Pension wegen geringerer Abschläge bzw. höherer Zuschläge.

In der folgenden Grafik werden drei Beispielfrauen dargestellt, welche sich durch ihr Geburtsdatum unterscheiden. Im Dezember 1963 geborene Frauen können im Jahr 2024 ihre Pension antreten und erhalten dann eine volle erste Pensionserhöhung. Im Juni 1964 geborene Frauen können in der Regel erst ab 2025 in Pension gehen, sodass ihre erste Pensionsanpassung aliquotiert wird. Die Reduktion des Regelpensionsalters bewirkt für sie, dass sie ihre Pension ein halbes Jahr früher antreten können. Bei den im Dezember 1965 geborenen Frauen mit Anspruch auf eine Korridor pension (Regelpensionsalter vor Neuregelung 62,5 Jahre) verändert die Neuregelung hingegen den frühestmöglichen Pensionsantritt nicht (Antritt der Korridor pension frühestens mit 62 Jahren).

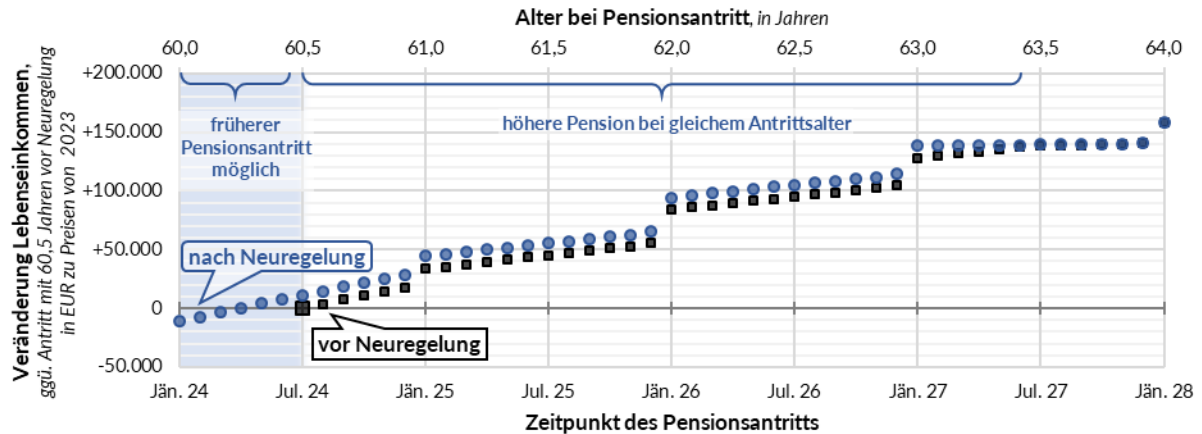
Abgebildet wird jeweils die **Veränderung des Lebensnettoeinkommens** vor und nach Neuregelung in Abhängigkeit vom Alter bei Pensionsantritt. Als Vergleichswert für das veränderte Lebenseinkommen dient jeweils das Einkommen, das bei einem Pensionsantritt zu dem vor der Neuregelung gültigen Regelpensionsalter erzielt worden wäre:

¹⁵ Nicht explizit simuliert wird etwa ein Pensionsantritt aus Krankheit oder Rehabilitation oder aus einer freiwilligen Versicherung.

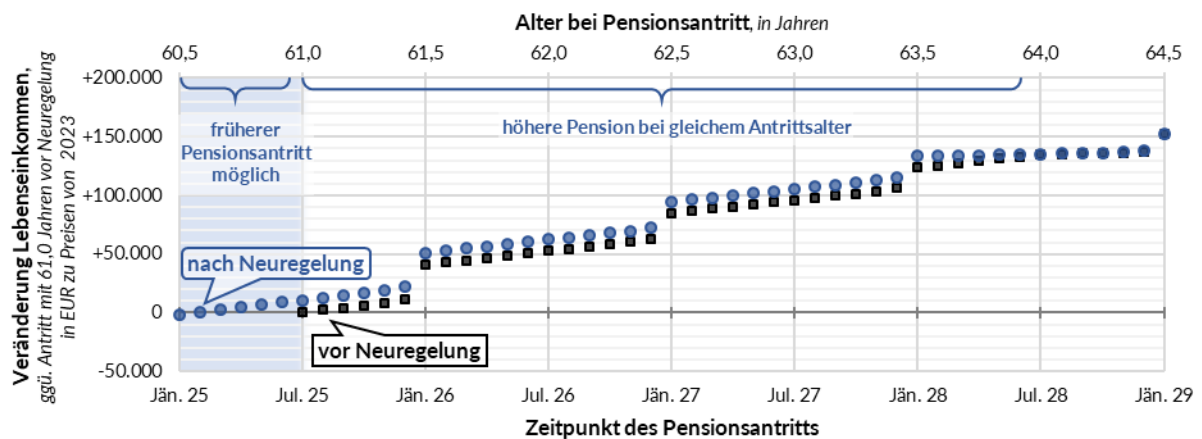


Grafik 2: Erwartetes Nettoeinkommen erwerbstätiger Beispielfrauen

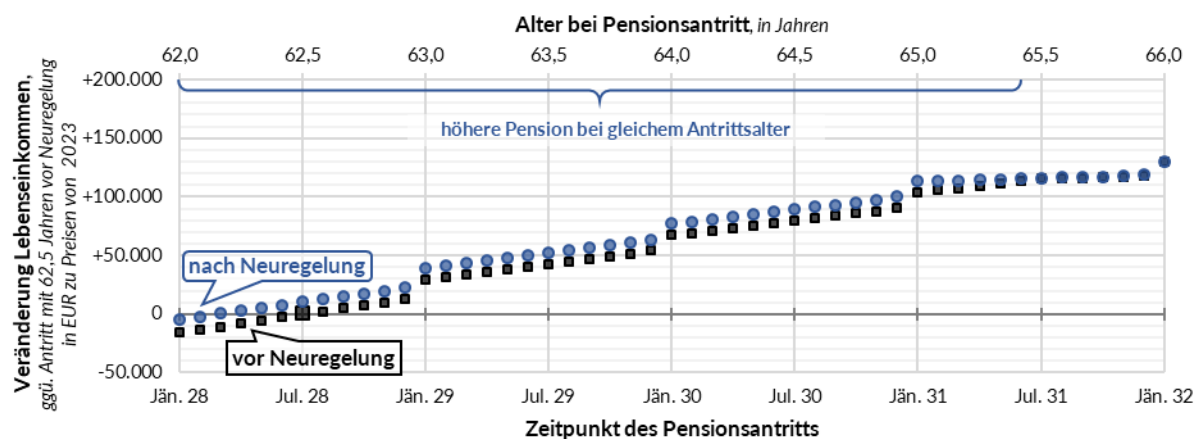
Geburtsdatum Dezember 1963 (volle erste Pensionsanpassung bei Antritt im Jahr 2024)



Geburtsdatum Juni 1964 (aliquote erste Pensionsanpassung)



Geburtsdatum Dezember 1965 (Anspruch auf Korridor pension, aliquote erste Pensionsanpassung)



Anmerkung: Beispielhaft dargestellt wird im oberen Teil eine erwerbstätige Frau (Geburtsdatum im Dezember 1963) mit einem nominellen Bruttogehalt iHv 3.000 EUR pro Monat im Jahr 2024. Zu Beginn des Jahres 2024 hat sie eine Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto iHv 25.200 EUR (monatlicher Pensionsanspruch 1.800 EUR). Im mittleren Teil ist eine Beispielfrau (Geburtsdatum im Juni 1964) mit einem nominellen Bruttogehalt iHv 3.100 EUR pro Monat im Jahr 2025 und einer Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto iHv 26.600 EUR zu Beginn des Jahres 2025 abgebildet. Die Beispielfrau im unteren Teil (Geburtsdatum im Dezember 1965) erfüllt die Voraussetzungen für die Korridor pension mit 62 Jahren, hat ein nominelles Bruttogehalt iHv 3.500 EUR pro Monat im Jahr 2028 und eine Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto iHv 30.800 EUR zu Beginn des Jahres 2028.

Quelle: Eigene Berechnungen.



Der **obere Teil der Grafik** zeigt, dass bei einem Geburtsdatum im Dezember 1963 ein Vorziehen des Pensionsantritts von 60,5 Jahren auf 60,0 Jahre (Regelpensionsalter nach der Neuregelung) das Lebenseinkommen etwas reduziert. Bei einem späteren Antritt ist für ein gegebenes Antrittsalter das Lebenseinkommen nach Neuregelung jeweils etwas höher, und zwar bis zum Erreichen der maximalen Zuschläge drei Jahre nach dem Regelpensionsalter im Juli 2027 (vor Neuregelung).¹⁶

Bei den im Juni 1964 geborenen Frauen (**mittlerer Teil der Grafik**) ist das Lebenseinkommen bei einem Antritt zum früheren Regelpensionsalter nach der Neuregelung (60,5 Jahre) ähnlich hoch wie zum ursprünglichen Regelpensionsalter vor der Neuregelung (61,0 Jahre). Der Grund dafür ist, dass das Vorziehen ab dem Jahr 2025 auch eine höhere aliquote erste Pensionsanpassung bewirkt, welche die Pension ab dem zweiten Jahr steigert. Dieses Muster für den Reformeffekt ist auch für die späteren Kohorten relevant, sofern sie nicht vorzeitig in Pension gehen können. Auch hier ist für ein gegebenes Antrittsalter das Lebenseinkommen nach der Neuregelung jeweils etwas höher.

Der **untere Teil der Grafik** ist für alle Kohorten ab Dezember 1965 relevant, die mit 62 Jahren die Voraussetzungen für eine Korridor pension erfüllen. Auch in diesem Fall ist das Lebenseinkommen nach der Neuregelung für ein gegebenes Antrittsalter jeweils etwas höher als vor der Neuregelung, bis zum Erreichen der maximalen Zuschläge drei Jahre nach dem Regelpensionsalter. Im Gegensatz zu den oberen Beispielen verändert das herabgesetzte Regelpensionsalter nicht den frühestmöglichen Pensionierungszeitpunkt (62 Jahre bei Anspruch auf Korridor pension).

Allgemein zeigt die Grafik, dass für eine erwerbstätige Person ein Pensionsantritt zum **gleichen Alter** wie vor der Neuregelung zu einem **höheren Lebenseinkommen** führt. Weiters ist ersichtlich, dass **ein späterer Pensionsantritt** generell ein **insgesamt höheres Lebenseinkommen** bewirkt. Dies resultiert aus einem längeren Bezug von einem Erwerbseinkommen anstatt eines (geringeren) Pensionseinkommens und einer in weiterer Folge höheren monatlichen Pension.

¹⁶ Für einen Pensionsantritt nach dem Regelpensionsalter erhöht sich die Pension um einen Zuschlag von 0,35 % pro Monat (4,2 % pro Jahr). Der Zuschlag wird allerdings für höchstens drei Jahre gewährt, der maximale Zuschlag beträgt somit 12,6 %.



Die **Sprünge** in der Grafik bei einem Pensionsantritt im Jänner gegenüber dem Dezember des Vorjahres resultieren aus der (aliquoten) ersten Pensionsanpassung und der Aufwertung des Pensionskontos zum Jahreswechsel. Personen, die in einem Dezember ab dem Jahr 2025 in Pension gehen (die Aliquotierung der Pensionsanpassung wurde für 2023 und 2024 ausgesetzt), erhalten keine Pensionserhöhung zum folgenden Jahreswechsel. Personen, die erst im Jänner in Pension gehen, erhalten wegen der zusätzlichen Aufwertung des Pensionskontos zum Jahreswechsel hingegen eine höhere Pension.¹⁷

5.3 Vor dem Pensionsantritt arbeitslose Frauen

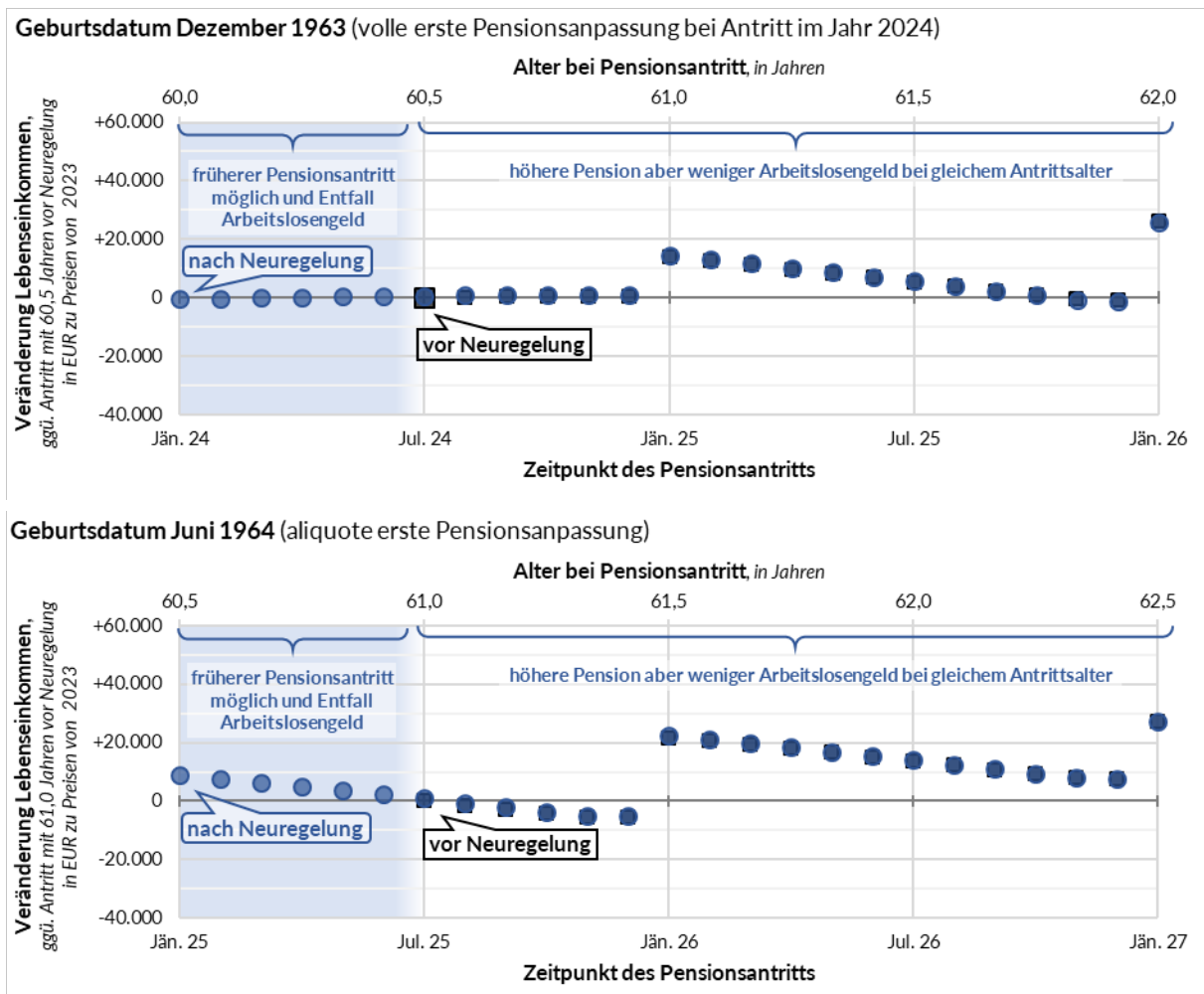
Bei vor dem Pensionsantritt arbeitslosen Frauen werden in diesem Abschnitt zwei Fälle unterschieden. Frauen mit einem Geburtsdatum im Dezember 1963 erreichen ihr Regelpensionsalter im Jahr 2024, in welchem die Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung ausgesetzt wurde. Bei den später geborenen Frauen ist auch die Aliquotierung relevant.

Die nachstehende Grafik stellt für vor dem Pensionsantritt arbeitslose Frauen mit einem Geburtsdatum im Dezember 1963 (oberer Teil der Grafik) bzw. im Juni 1964 (unterer Teil der Grafik) die Veränderung des Lebenseinkommens in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Pensionsantritts dar. Als Vergleichswert dient jeweils das Lebenseinkommen vor Neuregelung bei einem Pensionsantritt zum Regelpensionsalter (60,5 Jahre bzw. 61,0 Jahre).

¹⁷ Zwischen Dezember 2024 und Jänner 2025 ist im oberen Teil der Grafik weiterhin ein kleiner Sprung ersichtlich, weil die erwartete Aufwertung des Pensionskontos (6,9 %) höher ist als die erwartete Anpassung der Pensionen (3,9 %).



Grafik 3: Erwartetes Nettoeinkommen arbeitsloser Beispielfrauen



Anmerkung: Die Beispielfrauen haben Anspruch auf ein Arbeitslosengeld iHv monatlich 1.000 EUR. Im oberen Teil wird bei einem Geburtsdatum im Dezember 1963 eine Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto iHv 21.000 EUR zu Beginn des Jahres 2024 (monatlicher Pensionsanspruch 1.500 EUR) angenommen. Die Frau im unteren Teil mit einem Geburtsdatum im Juni 1964 hat zu Beginn des Jahres 2025 eine Gesamtgutschrift iHv 22.400 EUR auf dem Pensionskonto.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Bei einem Pensionsantritt aus Arbeitslosigkeit ist zu berücksichtigen, dass ab dem Erreichen des (jeweiligen) Regelpensionsalters kein Arbeitslosengeld mehr bezogen werden kann. Auch der Pensionsanspruch steigt dann nur mehr wegen des Zuschlags von 0,35 % pro Monat sowie wegen der Aufwertung zum Jahreswechsel. Bei dieser Gruppe von Frauen ist sowohl vor als auch nach der Neuregelung ein Pensionsantritt zum frühestmöglichen Zeitpunkt wahrscheinlich.

Bei einer im Dezember 1963 geborenen Frau (oberer Teil der Grafik) ist das Lebenseinkommen bei einem Antritt im Jahr 2024 beinahe unabhängig vom Kalendermonat. Die kürzere Bezugsdauer der Pension bei einem späteren Antritt wird dabei bis zum



Tod in etwa von den Zuschlägen für den späteren Antritt ausgeglichen. Das Lebenseinkommen ist bei einem Vorziehen des Pensionsantritts nach der Neuregelung auch fast unverändert zum Lebenseinkommen vor der Neuregelung, weil dem früheren Pensionsantritt der Entfall von Arbeitslosengeld gegenübersteht. Innerhalb des Bundeshaushalts kommt es damit zu Minderauszahlungen in der UG 20-Arbeit und zu Mehrauszahlungen in der UG 22-Pensionsversicherung.

Bei den ab Juni 1964 geborenen Frauen führt ein unterjähriges Vorziehen auch zu einem höheren Lebenseinkommen, weil damit die aliquotierte erste Pensionsanpassung steigt. Durch die Reduktion des Regelpensionsalters kommt es dann auch insgesamt zu einem höheren Einkommen und es entstehen dementsprechende fiskalische Kosten.

Sprünge zum Jahreswechsel wegen der Aufwertung des Pensionskontos im Verhältnis zur Anpassung der Pensionen sowie wegen der aliquoten Pensionsanpassung ab 2025 treten auch bei arbeitslosen Frauen auf. Theoretisch können Frauen durch den späteren Pensionsantritt aufgrund der Zuschläge und der Aufwertung des Pensionskontos ihr Lebenseinkommen steigern, hätten bis dahin allerdings keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. In der geschätzten Verteilung der Pensionsantritte gehen arbeitslose Frauen daher meist zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Pension.

5.4 Vor dem Pensionsantritt nicht pensionsversicherte Frauen

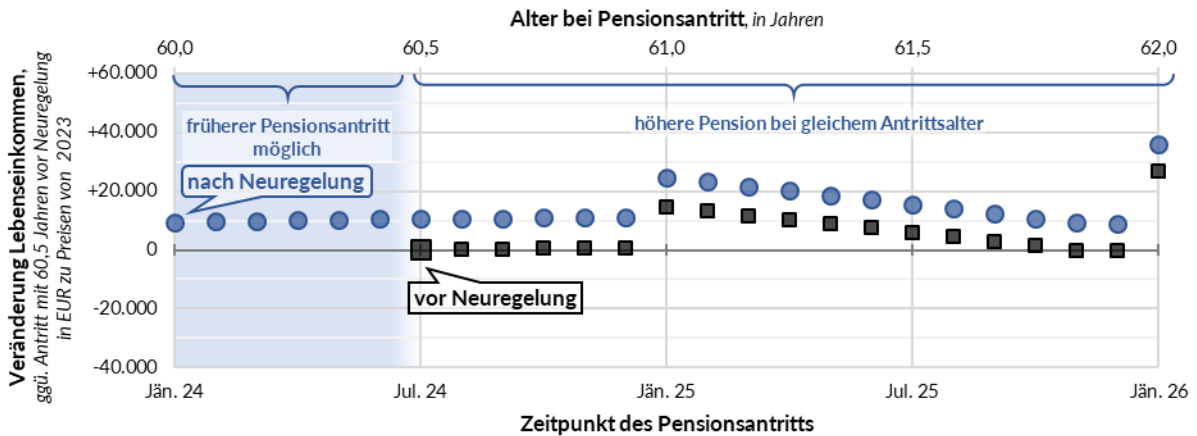
So wie bei den vor Pensionsantritt arbeitslosen Frauen werden auch bei den davor nicht pensionsversicherten Frauen zwei Fälle unterschieden. Frauen mit einem Geburtsdatum im Dezember 1963 erhalten bei einem Pensionsantritt im Jahr 2024 eine volle erste Pensionsanpassung, während die erste Pensionsanpassung bei ab Juni 1964 geborenen Frauen für Pensionsantritte ab dem Jahr 2025 aliquotiert wird.

Die nachstehende Grafik stellt für vor dem Pensionsantritt nicht pensionsversicherte Frauen mit einem Geburtsdatum im Dezember 1963 (oberer Teil der Grafik) bzw. im Juni 1964 (unterer Teil der Grafik) die Veränderung des Lebenseinkommens in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Pensionsantritts dar. Als Vergleichswert dient jeweils das Lebenseinkommen vor Neuregelung bei einem Pensionsantritt zum Regelpensionsalter (60,5 Jahre bzw. 61,0 Jahre).

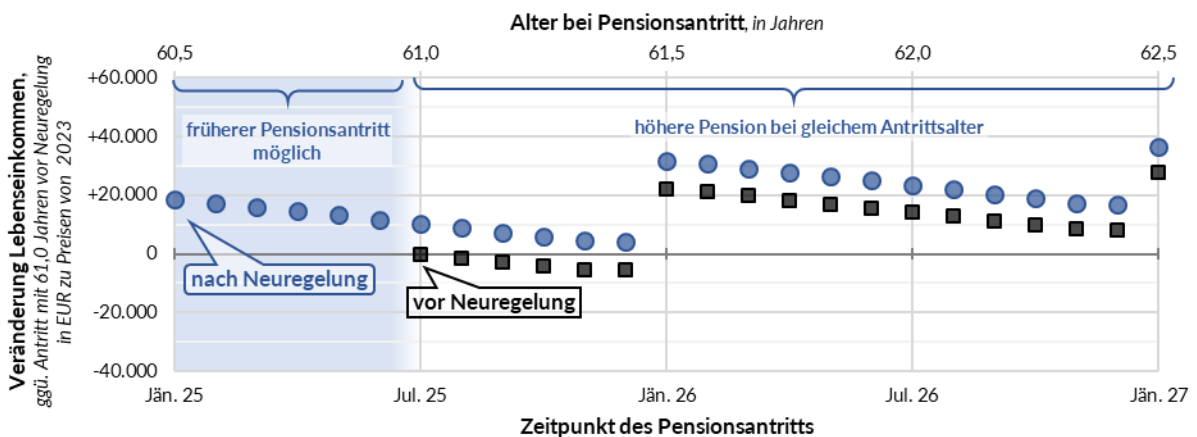


Grafik 4: Erwartetes Nettoeinkommen nicht pensionsversicherter Beispielfrauen

Geburtsdatum Dezember 1963 (volle erste Pensionsanpassung bei Antritt im Jahr 2024)



Geburtsdatum Juni 1964 (aliquote erste Pensionsanpassung)



Anmerkung: Die Beispielfrauen sind vor Pensionsantritt nicht pensionsversichert. Im oberen Teil wird bei einem Geburtsdatum im Dezember 1963 eine Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto iHv 21.000 EUR zu Beginn des Jahres 2024 (monatlicher Pensionsanspruch 1.500 EUR) angenommen. Die Frau im unteren Teil mit einem Geburtsdatum im Juni 1964 hat zu Beginn des Jahres 2025 eine Gesamtgutschrift iHv 22.400 EUR auf dem Pensionskonto.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Bei einem Pensionsantritt aus einer versicherungsfreien Zeit heraus tritt der Effekt eines entfallenden Erwerbseinkommens oder Arbeitslosengeldes bei einem vorgezogenen Pensionsantritt nicht auf. Das Lebenseinkommen wird durch das geringere Regelpensionsalter daher deutlich erhöht. Das Vorziehen innerhalb des Jahres bedingt als zusätzlicher Effekt ab dem Jahr 2025 auch eine höhere aliquote erste Pensionsanpassung. Für die betroffenen Frauen mit Geburtsdatum Juni 1964 oder später steigt das erwartete Lebenseinkommen durch die Neuregelung somit noch deutlicher (unterer Teil der Grafik).



Auch bei diesen Frauen gilt, dass eine Aufschiebung des Pensionsantritts über den Jahreswechsel hinaus das erwartete Lebenseinkommen erhöhen kann, auch wenn zwischen dem Regelpensionsalter und dem Pensionsantritt kein Einkommen erzielt wird. Dennoch gehen in den Schätzungen des Budgetdienstes nicht versicherte Personen meist zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Pension.

6 Fiskalische Auswirkungen

6.1 Mehrausgaben und Mindereinnahmen auf gesamtstaatlicher Ebene

Die Reduktion des Regelpensionsalters der im Dezember und Juni geborenen Frauen der betroffenen Jahrgänge verursacht vor allem kurz- und mittelfristig **fiskalische Kosten**. Diese resultieren sowohl aus Mehrausgaben als auch aus Mindereinnahmen, wobei jeweils mehrere teils gegenläufige Effekte wirksam werden. Ab 2034, wenn alle Jahrgänge das Regelpensionsalter erreicht haben, sind die fiskalischen Auswirkungen der Maßnahme gering und verschwinden mit Ausnahme von etwaigen Hinterbliebenenpensionen mit dem Ableben der letzten Kohorte. Die Darstellung der Auswirkungen erfolgt auf gesamtstaatlicher Ebene, ein Teil der Mindereinnahmen wird gemäß Finanzausgleich von den Ländern und Gemeinden getragen.¹⁸ Alle Beträge werden real zu Preisen von 2023 dargestellt.

Die **Mehrausgaben** resultieren im Wesentlichen aus dem Vorziehen des Pensionsantritts und einer damit verbundenen längeren Bezugsdauer sowie aus höheren Pensionen infolge geringerer Abschläge bzw. höherer Zuschläge. Außerdem steigt bei Pensionsantritten ab dem Jahr 2025 bei einem unterjährigen Vorziehen des Antritts die Pensionshöhe wegen der aliquoten ersten Pensionserhöhung. Zu einem ausgaben-dämpfenden Effekt kommt es hingegen bei den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, die nur bis zum Regelpensionsalter bezogen werden können. Für die Details zu den diesbezüglichen Anreiz- und Wirkungsmechanismen wird auf Pkt. 5 verwiesen.

¹⁸ Innerhalb des Sektor Staats kommt es außerdem zu Transfers, welche nicht gesondert dargestellt werden. Beispielsweise sinken die Pensionsversicherungsbeiträge für Arbeitslose (Minderauszahlungen UG 20-Arbeit), welche in gleichem Ausmaß den Bundesbeitrag in der Pensionsversicherung erhöhen (Mehrauszahlungen UG 22-Pensionsversicherung). Außerdem wird für die höheren Pensionen von den Pensionsversicherungsträgern ein höherer Beitrag an die Krankenversicherung überwiesen (Hebesatz).



Die **Mindereinnahmen** aus der Einkommensteuer und aus weiteren von der Lohnsumme abhängigen Abgaben (v. a. SV-Beiträge) sind überwiegend eine Folge der vorgezogenen Pensionsantritte von erwerbstätigen Frauen, weil die entgangenen Abgaben auf das Erwerbseinkommen in der Phase des vorzeitigen Pensionsantritts höher sind als die Abgaben auf das Pensionseinkommen. Auch wenn erwerbstätige Frauen ihren Pensionsantritt nicht vorziehen, führt das geringere Regelpensionsalter zunächst zu Mindereinnahmen, weil ab dem Erreichen des Regelpensionsalters nur die halben Pensionsversicherungsbeiträge und keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Diese beiden Effekte treten jeweils im Jahr des Pensionsantritts auf. Sie übersteigen in der Phase der Pensionsantritte der betroffenen Kohorten bis 2033 deutlich die Mehreinnahmen aus der Besteuerung der etwas höheren Pensionen (siehe Tabelle 4). Bei jenen Frauen, die vor Pensionsantritt arbeitslos oder nicht versichert sind, ist einnahmenseitig nur der abgabenerhöhende Effekt aus den höheren Pensionen relevant.

Monetäre Auswirkungen betreffen einerseits den Gesamtstaat und andererseits die Einkommen der Frauen. Für diese wird in der folgenden Tabelle die Veränderung ihrer Nettoeinkommen, bestehend aus Erwerbseinkommen, Pensionseinkommen sowie Arbeitslosenleistungen abzüglich von SV-Beiträgen und Einkommensteuer, dargestellt. Veränderungen bei den Transferleistungen (Pensionseinkommen und Arbeitslosenleistungen) führen zu einer Verschiebung zwischen dem Nettoeinkommen der Frauen und dem gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo. Höhere Nettoeinkommen der Frauen verursachen dabei in gleichem Ausmaß fiskalische Kosten. Geringere Erwerbseinkommen¹⁹ durch vorgezogene Pensionsantritte führen hingegen zu einem Rückgang der Gesamteinkommen in der Volkswirtschaft. Dieser Rückgang wird sowohl von den Frauen (geringere Nettoeinkommen) als auch vom Staat (geringere Abgaben) getragen.

In der nachstehenden Tabelle werden die Hauptergebnisse der Berechnungen zu den Auswirkungen der Maßnahme dargestellt:

¹⁹ Diese inkludieren auch die Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung als Teil der Vergütung des Arbeitseinsatzes.



Tabelle 3: Auswirkungen der Neuregelung auf gesamtstaatlicher Ebene

	Anzahl der Frauen	Auswirkungen der Neuregelung							
		Antrittsalter in Monaten	Pensionshöhe		Nettoeinkommen in Mio. EUR zu Preisen von 2023	Erwerbseinkommen* in Mio. EUR zu Preisen von 2023	Ausgaben in Mio. EUR zu Preisen von 2023	Einnahmen in Mio. EUR zu Preisen von 2023	Fiskalische Kosten
			bei Antritt in %	ab 2. Jahr in %					
Gesamt	53.800	-3,7	+0,2%	+0,9%	+174	-566	+606	-134	740
Alterspension	51.800	-3,8	+0,1%	+0,8%	+154	-566	+583	-137	720
Invaliditätspension	2.000		+2,1%	+2,1%	+21	-0	+23	+3	21
Aufgeteilt nach Erwerbsstatus vor Pensionsantritt									
Erwerbstätig	37.900	-3,3	+0,2%	+0,8%	+68	-566	+478	-156	634
Arbeitslos	8.100	-4,1	+0,2%	+0,9%	+37		+50	+13	37
Nicht versichert	7.800	-5,2	+0,2%	+1,1%	+69		+78	+9	69
Aufgeteilt nach Geburtsmonat									
Dezember 1963	5.100	-3,2	+0,2%	+0,3%	+6	-42	+31	-16	47
Juni 1964	5.700	-5,2	-1,0%	+0,1%	-2	-85	+53	-30	83
Dezember 1964	5.400	-5,3	-0,9%	+0,2%	+2	-82	+56	-28	84
Juni 1965	5.700	-5,3	-0,8%	+0,3%	+2	-90	+62	-30	92
Dezember 1965	5.200	-2,9	+0,8%	+1,2%	+26	-42	+63	-6	68
Juni 1966	5.700	-2,9	+0,8%	+1,3%	+29	-47	+70	-7	76
Dezember 1966	4.900	-2,9	+0,8%	+1,3%	+25	-40	+62	-4	66
Juni 1967	5.600	-2,9	+0,7%	+1,3%	+28	-47	+71	-5	76
Dezember 1967	5.300	-3,0	+0,7%	+1,3%	+28	-45	+69	-5	73
Juni 1968	5.400	-2,9	+0,8%	+1,3%	+30	-45	+70	-4	75

* Erwerbseinkommen brutto inklusive Dienstgeberbeiträge.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Insgesamt sind von der Maßnahme **in etwa 53.800 Frauen betroffen**. Das Pensionsantrittsalter dieser Frauen sinkt den Modellrechnungen zufolge um durchschnittlich 3,7 Monate. Den etwas höheren und längeren Pensionsbezügen steht ein geringeres Erwerbseinkommen aufgrund der vorgezogenen Pensionsantritte gegenüber. In Summe steigt das reale Nettoeinkommen der betroffenen Frauen um etwa 174 Mio. EUR (zu Preisen von 2023).

Die staatlichen Ausgaben steigen aufgrund der höheren Pensionen und der längeren Bezugsdauer um insgesamt 606 Mio. EUR an. Die staatlichen Mindereinnahmen belaufen sich auf insgesamt 134 Mio. EUR. Sie resultieren aus dem geringeren Abgabenaufkommen bei Erwerbseinkommen aufgrund der vorgezogenen Pensionsantritte und der geringeren Beitragssätze, welches durch Mehreinnahmen infolge der höheren Pensionen nicht ausgeglichen wird. In Summe führt die Neuregelung zu **gesamtstaatlichen fiskalischen Kosten** von 740 Mio. EUR. Der weit überwiegende Teil entfällt auf den Bereich der Alterspensionen, die geschätzten fiskalischen Kosten für betroffene Frauen im Bereich der Invaliditätspensionen betragen 21 Mio. EUR.



Bei einer Aufteilung der Ergebnisse nach dem Erwerbsstatus vor Pensionsantritt wird ersichtlich, dass die **fiskalischen Kosten insbesondere bei der Gruppe der vor Pensionsantritt erwerbstätigen Frauen** entstehen. Diese ist mit etwa 70 % aller von der Maßnahme betroffenen Frauen anteilmäßig die größte Gruppe, mit etwa 86 % bzw. 634 Mio. EUR entfällt allerdings auch ein noch deutlich größerer Anteil der fiskalischen Kosten auf diese Gruppe. Die durchschnittlichen Pensionen sind bei diesen Frauen am höchsten, weshalb sich die ausgabenerhöhenden Effekte fiskalisch stärker auswirken. Außerdem kommt es nur bei dieser Gruppe zum einnahmenreduzierenden Effekt aufgrund der entgangenen Einnahmen aus Erwerbseinkommen infolge der vorgezogenen Pensionsantritte. Die geringsten Kosten pro Person treten bei arbeitslosen Frauen auf, weil bei ihnen den Mehrausgaben in der Pensionsversicherung Minderausgaben in der Arbeitslosenversicherung gegenüberstehen.

Bei einer **Aufteilung der Ergebnisse nach dem Geburtsmonat** der betroffenen Frauen zeigen sich die unterschiedlichen fiskalischen Effekte zwischen den ersten vier Geburtskohorten bis Juni 1965, die kaum eine Möglichkeit zu einem vorzeitigen Pensionsantritt haben, und den Geburtskohorten ab Dezember 1965, die potentiell eine Korridor- oder Langzeitversichertenpension antreten können. Die ersten vier Geburtskohorten ziehen ihren Pensionsantritt etwas stärker vor, wodurch es zu einer längeren Pensionsbezugsdauer bei allerdings nur moderat höheren Pensionen kommt. Gegenüber den späteren Geburtskohorten deutlich stärker ins Gewicht fallen bei dieser Gruppe die fiskalischen Mindereinnahmen aufgrund der wegfallenden Erwerbseinkommen in der Phase des vorgezogenen Pensionsantritts.²⁰

Bei der Gruppe der ab Dezember 1965 geborenen Frauen ist der Effekt der Neuregelung auf das Antrittsalter etwas geringer, weil diese vermehrt vorzeitig in Alterspension gehen. Allerdings wirkt sich bei dieser Gruppe der pensionserhöhende Effekt infolge geringerer Abschläge bzw. höherer Zuschläge stärker aus. Ihre Antrittspension ist nach der Neuregelung um durchschnittlich 0,8 % höher, während sie bei den von Juni 1964 bis Juni 1965 geborenen Frauen um durchschnittlich 0,9 % zurückgeht. Aus fiskalischer Sicht sind bei den ab Dezember 1965 geborenen Frauen hauptsächlich die

²⁰ Einen Sonderfall stellen im Dezember 1963 geborene Frauen dar, welche im Jahr 2024 das Regelpensionsalter erreichen. Zum einen ist der Anreiz für ein Vorziehen innerhalb des Jahres 2024 wegen der ausgesetzten Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung geringer. Zum anderen wird für das Jahr 2025 mit 1,069 eine besonders hohe Aufwertungszahl erwartet, sodass ein Pensionsantritt ab Jänner 2025 die Pension alleine durch die Aufwertung um 6,9 % steigert. Bei einem Antritt im Jahr 2024 würde die Pension zum Jahreswechsel hingegen um 3,9 % erhöht werden. Dadurch ergibt sich für diese Kohorte vor und nach Neuregelung ein Anreiz, erst im Jahr 2025 die Pension anzutreten und der geschätzte Vorzieheffekt durch die Neuregelung ist kleiner.



Mehrausgaben relevant. Einnahmenseitig werden die Abgabenrückgänge durch entfallende Arbeitseinkommen in etwa durch die Abgabenzuwächse auf die höheren Pensionen ausgeglichen. Schwankungen zwischen den Kohorten resultieren auch aus der Anzahl betroffener Frauen, wobei im Juni jeweils mehr Frauen geboren wurden als im Dezember.

Die nachstehende Tabelle stellt die Aufteilung der fiskalischen Kosten auf die Kalenderjahre dar und teilt die ausgaben- und einnahmenseitigen Effekte auf die Teilkomponenten auf:

Tabelle 4: Aufteilung der fiskalischen Kosten nach Kalenderjahren

	Anzahl in Pension	Pensionszahlungen	Zahlungen an Arbeitslose	Ausgaben	SV-Beiträge	Einkommensteuer	Einnahmen	Fiskalische Kosten
	zum Jahresende	in Mio. EUR zu Preisen von 2023						
Gesamt	-	+635	-29	+606	-165	+31	-134	740
Aufgeteilt nach Kalenderjahr								
2024	4.000	+26	-4	+21	-17	-1	-18	39
2025	9.600	+50	-4	+45	-26	-4	-30	75
2026	15.400	+50	-4	+46	-25	-3	-28	74
2027	21.500	+59	-4	+55	-28	-3	-31	86
2028	29.000	+34	-2	+32	-14	-1	-16	47
2029	36.500	+40	-2	+38	-16	-1	-16	54
2030	43.300	+37	-2	+36	-12	+0	-11	47
2031	46.400	+42	-2	+41	-13	+0	-13	54
2032	48.800	+40	-2	+39	-12	+0	-12	50
2033	51.200	+42	-2	+40	-12	+0	-12	52
2034	51.000	+11		+11	+0	+2	+2	9
2035	50.700	+11		+11	+0	+2	+3	8
2036	50.100	+10		+10	+1	+2	+3	8
2037	49.500	+10		+10	+1	+2	+3	8
2038	48.900	+10		+10	+1	+2	+3	8
2039	48.200	+10		+10	+1	+2	+3	7
2040	47.400	+10		+10	+1	+2	+2	7
2041	46.600	+10		+10	+0	+2	+2	7
2042	45.700	+10		+10	+0	+2	+2	7
2043	44.800	+9		+9	+0	+2	+2	7
2044	43.800	+9		+9	+0	+2	+2	7
2045	42.700	+9		+9	+0	+2	+2	7
2046	41.600	+9		+9	+0	+2	+2	7
2047	40.300	+8		+8	+0	+2	+2	6
2048	38.800	+8		+8	+0	+2	+2	6
2049	37.100	+8		+8	+0	+2	+2	6
ab 2050	-	+62		+62	+3	+12	+15	48

Quelle: Eigene Berechnungen.



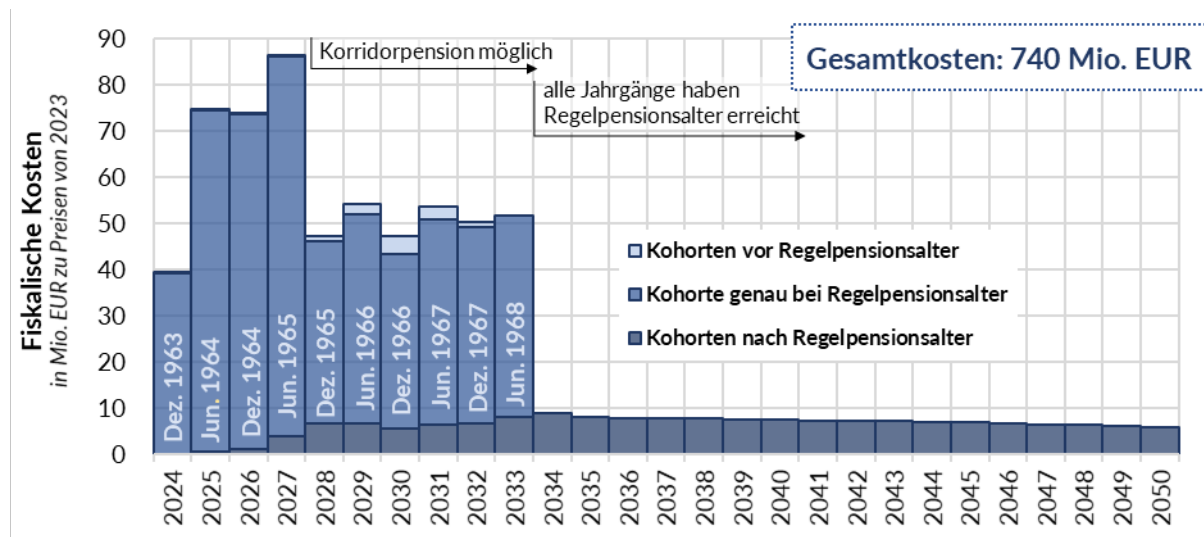
Die **Anzahl der von der Neuregelung betroffenen Frauen** baut sich bis zum Jahr 2033 auf und erreicht mit 51.200 einen Höchstwert.²¹ In diesem Jahr wird das Regel-pensionsalter auch von der letzten betroffenen Kohorte erreicht. Die Anzahl der betroffenen Frauen geht daher danach schrittweise zurück, bis alle Frauen verstorben sind.

Die **gesamtstaatlichen Mehrausgaben** iHv insgesamt 606 Mio. EUR resultieren aus höheren Pensionszahlungen (+635 Mio. EUR) wegen der längeren Bezugsdauer und der etwas höheren Pensionen. Im Zeitraum bis 2033 kommt es durch geringere Zahlungen an Arbeitslose (-29 Mio. EUR) zu einem leicht gegenläufigen Effekt. Diese sind eine Folge der vorgezogenen Pensionsantritte von Frauen, die vor dem Pensionsantritt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen.

Die **gesamtstaatlichen Mindereinnahmen** iHv insgesamt 134 Mio. EUR entstehen durch geringere SV-Beiträge (-165 Mio. EUR), denen Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer (+31 Mio. EUR) gegenüberstehen. Geringere Einnahmen aus SV-Beiträgen entstehen bis 2033, weil auf die entfallenden Erwerbseinkommen deutlich höherer SV-Beiträge zu leisten wären als auf die stattdessen anfallenden KV-Beiträge für Pensionen. Außerdem sinken die SV-Beitragssätze nach dem (früheren) Erreichen des Regelpensionsalters. Auch die Einnahmen aus der Einkommensteuer sind zunächst etwas geringer, weil die Erwerbseinkommen im Durchschnitt höher sind als die Pensionseinkommen. Ab 2034 wirkt sich dann ausschließlich der einnahmenerhöhende Effekt aus den KV-Beiträgen und der Einkommensteuer auf die nach der Neuregelung höheren Pensionen aus, wodurch es ab dann zu geringen jährlichen Mehreinnahmen kommt.

In der nachstehenden Grafik wird die Aufteilung der fiskalischen Kosten auf die Kalenderjahre dargestellt. Dabei wird zwischen den Frauen unterschieden, welche das Regelpensionsalter vor, genau in bzw. nach dem jeweiligen Kalenderjahr erreichen, für das die fiskalischen Kosten ausgewiesen werden:

²¹ Die Differenz zu den insgesamt von der Maßnahme betroffenen Frauen (53.800) ergibt sich aus den Todesfällen im Zeitraum 2024 bis 2033.

**Grafik 5: Zeitliche Aufteilung der gesamtstaatlichen fiskalischen Kosten**

Quelle: Eigene Berechnungen.

Die **fiskalischen Kosten** sind jeweils **im Jahr des erreichten Regelpensionsalters am höchsten**. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein großer Teil der fiskalischen Kosten aus dem Vorziehen der Pensionsantritte resultiert. Dadurch verlängert sich die Bezugsdauer im Jahr des Pensionsantritts und es kommt während der Phase des vorgezogenen Pensionsantritts zu geringeren Einnahmen aus der Besteuerung der Erwerbseinkommen. Die fiskalischen Kosten sind dabei für die Geburtsmonate Juni 1964 bis Juni 1965 höher, für die ein stärkerer Vorzieheffekt geschätzt wird (siehe Tabelle 3). Wegen des Aussetzens der Aliquotierung bei der ersten Pensionsanpassung sind die fiskalischen Kosten des niedrigeren Regelpensionsalters für im Dezember 1963 geborene Frauen geringer. Das Aussetzen der Aliquotierung selbst führt hingegen zu deutlichen Mehrkosten, welche jedoch nicht Gegenstand dieser Anfragebeantwortung sind. Weitere Schwankungen resultieren aus der höheren Anzahl von im Juni geborenen Frauen als im Dezember geborenen Frauen. Die letzte Kohorte (Geburtsdatum im Juni 1968) erreicht im Jahr 2033 ihr Regelpensionsalter, sodass es ab dem Jahr 2034 zu einem markanten Rückgang der fiskalischen Kosten kommt.

Nach Erreichen des Regelpensionsalters wirken sich nur noch die etwas höheren Pensionen auf die Ausgabenentwicklung aus, wobei die fiskalischen Kosten dann durch Mehreinnahmen aus Abgaben auf die höheren Pensionszahlungen etwas gedämpft werden. Die Kosten nehmen mit den erwarteten Todesfällen von Pensionsbezieher:innen von 9 Mio. EUR im Jahr 2034 (zu Preisen von 2023) kontinuierlich ab. Daraus wird auch klar ersichtlich, dass es sich fiskalisch um eine temporäre und nicht um eine strukturell wirkende Maßnahme handelt.



Vor Erreichen des Regelpensionsalters treten fiskalische Kosten auf, wenn eine vorzeitige Alterspension oder Invaliditätspension angetreten wird. In Relation zur Gesamtsumme sind diese Kosten mit insgesamt 12 Mio. EUR gering.

6.2 Berücksichtigung der Mittel im Bundesfinanzrahmengesetz

Im **aktuell gültigen BFRG 2023-2026** sind die budgetären Auswirkungen dieser Maßnahme, die ab 2024 zu Mehrauszahlungen in der UG 22-Pensionsversicherung führen wird, nicht berücksichtigt. Die in diesem Zeitraum geschätzten Kosten der Maßnahme betragen durchschnittlich nur etwa 0,3 % der erwarteten Auszahlungen der UG 22. Die Auszahlungsobergrenzen der UG 22 sind variabel, sodass ein allfälliger Mehrbedarf ohne eine Anpassung der gesetzlichen Planwerte bedeckt werden kann.



Anhang 1: Ergänzende Resultate

Auswirkungen von Verhaltensänderungen

Die fiskalischen Kosten der Reduktion des Regelpensionsalters hängen von der Verhaltensänderung der betroffenen Frauen hinsichtlich ihres Pensionsantritts ab. Insbesondere bei erwerbstätigen Frauen, die nicht aus der Arbeitslosigkeit oder einem versicherungslosen Status in die Pension übertreten, sind die fiskalischen Kosten bei einem Vorziehen des Pensionsantritts höher, weil bei einem kürzeren Erwerbsleben weniger SV-Beiträge und Einkommensteuer bezahlt werden. Zudem wird die Pension für einen längeren Zeitraum ausbezahlt.²² Bei einem Vorziehen fallen die fiskalischen Kosten insbesondere im Jahr des Pensionsantritts an, weil dann für zusätzliche Monate eine Pension ausbezahlt werden muss und die Einnahmen zurückgehen. Ohne Verhaltensänderung beim Antrittszeitpunkt steigt hingegen die Pension stärker, wodurch sich die Kosten bis zum Lebensende verteilen.

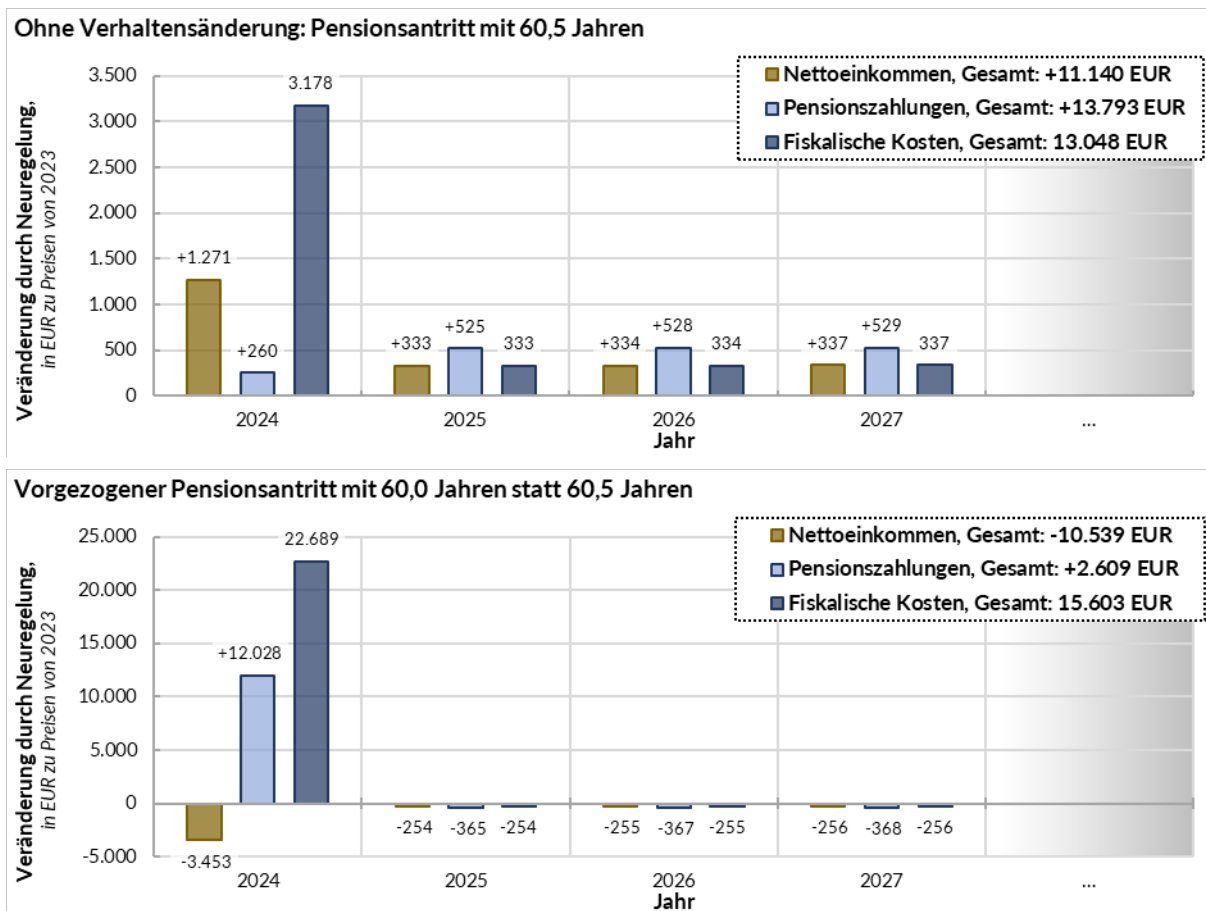
Die folgende Grafik zeigt die Veränderung von Nettoeinkommen, ausbezahlten Pensionen und fiskalischen Kosten im Zeitverlauf für eine erwerbstätige Beispielfrau.²³

²² Die aus dem Vorziehen resultierenden höheren Abschläge bzw. niedrigeren Zuschläge reduzieren zwar die zuerkannte Pensionshöhe, allerdings ist bei den ab Juni 1964 geborenen Frauen die aliquote erste Pensionsanpassung bei einem Vorziehen innerhalb des Kalenderjahres höher. Insgesamt kommt es daher tendenziell zu einem Anstieg der Pensionszahlungen bei einem früheren Pensionsantritt.

²³ Hierbei handelt es sich um dieselben Annahmen wie im oberen Teil von Grafik 2 in Pkt. 5. Dargestellt wird eine erwerbstätige Frau mit Geburtsdatum im Dezember 1963 mit einem nominellen Bruttogehalt iHv 3.000 EUR pro Monat im Jahr 2024. Zu Beginn des Jahres 2024 hat sie eine Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto iHv 25.200 EUR (monatlicher Pensionsanspruch 1.800 EUR).



Grafik 6: Auswirkungen von Verhaltensänderungen bei Erwerbstätigen



Anmerkung: Beispielhaft dargestellt wird eine erwerbstätige Frau mit Geburtsdatum im Dezember 1963 mit einem nominellen Bruttogehalt iHv 3.000 EUR pro Monat im Jahr 2024. Zu Beginn des Jahres 2024 hat sie eine Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto iHv 25.200 EUR (monatlicher Pensionsanspruch 1.800 EUR).

Quelle: Eigene Berechnungen.

Bleibt die beispielhaft betrachtete Frau trotz Reduktion ihres Regelpensionsalters auf 60,0 Jahre **ohne Verhaltensänderung** bis zum Alter von 60,5 Jahren erwerbstätig (oberer Teil der Grafik), steigt ihre **jährliche Bruttopension** dauerhaft um 2,1 % bzw. rd. 530 EUR (zu Preisen von 2023). Nach Abzug von KV-Beiträgen und Einkommensteuer bleiben ihr davon jährlich etwa 330 EUR netto, welche im Gegenzug aus gesamtstaatlicher Sicht die ab dem Jahr 2025 anfallenden jährlichen fiskalischen Kosten darstellen. Im Jahr des Pensionsantritts 2024 tritt diese Beispielfrau die Pension im Juli an, sodass sie für das halbe Jahr 260 EUR zusätzlich an Pension erhält. Außerdem profitiert sie in der ersten Jahreshälfte wegen des nunmehr erreichten Regelpensionsalters vom Entfall der Arbeitslosenversicherungsbeiträge und der Halbierung ihrer Pensionsversicherungsbeiträge. Unter Berücksichtigung der Einkommensteuer erhält sie im Jahr 2024 rd. 1.270 EUR mehr als vor der Neuregelung. Die gesamtstaatlichen Kosten sind in diesem Jahr mit rd. 3.180 EUR deutlich höher als der Anstieg ihres



Nettoeinkommens, weil auch die Dienstgeberbeiträge nach Erreichen des Regel-pensionsalters im ersten Halbjahr sinken. Unter Berücksichtigung der Lebenserwartung steigt ihr erwartetes Lebenseinkommen um rd. 11.100 EUR bei fiskalischen Kosten iHv 13.000 EUR, wobei die Differenz (1.900 EUR) den reduzierten Dienstgeberbeiträgen entspricht.

Alternativ wird im unteren Teil von Grafik 6 ein **Vorziehen des Pensionsantritts** auf das neue Regelpensionsalter von 60,0 Jahren dargestellt. Die zuerkannte Jahrespension ist dann um rd. 370 EUR (zu Preisen von 2023) niedriger als vor der Neuregelung, weil die Frau ein halbes Jahr weniger Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat. Nach Abzug von KV-Beiträgen und Einkommensteuer bleibt davon ab dem Jahr 2025 ein jährlich rd. 250 EUR niedrigeres Nettoeinkommen bzw. korrespondierende niedrigere fiskalische Kosten. Im Jahr des Pensionsantritts 2024 erhält die Frau beim Vorziehen statt des (höheren) Erwerbseinkommens für sechs Monate die Pension ausbezahlt. Ihr Bruttoeinkommen sinkt dadurch und nach Berücksichtigung der ebenfalls niedrigeren SV-Beiträge und Einkommensteuer geht ihr Nettoeinkommen 2024 um rd. 3.450 EUR zurück. Die fiskalischen Kosten durch die Neuregelung und das Vorziehen des Pensionsantritts betragen in diesem Jahr rd. 22.690 EUR, wovon 12.030 EUR höhere Pensionszahlungen und 10.660 EUR niedrigere Einnahmen betreffen. Unter Berücksichtigung der Lebenserwartung geht das erwartete Nettoeinkommen der Frau um insgesamt 10.500 EUR zurück. Trotzdem entstehen wegen der um sechs Monate kürzeren Erwerbstätigkeit fiskalische Kosten iHv insgesamt 15.600 EUR.

Bei den ab Juni 1964 geborenen Frauen tritt beim Vorziehen des Pensionsantritts ein weiterer Effekt wegen der aliquoten Pensionsanpassung bei Pensionsantritten ab dem Jahr 2025 auf. Dann bewirkt ein Vorziehen von Juli auf Jänner eine höhere erste Pensionsanpassung, sodass die Pension ab dem zweiten Jahr trotz des Vorziehens höher sein kann als vor der Neuregelung. Dann sind auch die fiskalischen Kosten durch die zusätzlichen Pensionszahlungen ab dem zweiten Jahr höher.



Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass erwerbstätige Frauen die Möglichkeit haben, nach der Neuregelung bei unverändertem Pensionsantritt ein höheres Lebens-einkommen als vor der Neuregelung zu erhalten oder bei einem sechs Monate früheren Pensionsantritt ein nur geringfügig niedrigeres Lebens-einkommen zu erzielen.²⁴ Die fiskalischen Kosten sind bei einem Vorziehen des Pensionsantritts höher, weil dann die Pension für einen längeren Zeitraum ausbezahlt wird und SV-Beiträge sowie Einkommensteuer aus der Erwerbstätigkeit entfallen. Der geschätzte Anteil der Frauen, der zu Gunsten des früheren Pensionsantritts auf ein höheres Lebens-einkommen verzichtet, ergibt sich aus ihren Präferenzen (siehe Anhang 2).

Auswirkung der aliquoten ersten Pensionsanpassung

In dieser Studie wird von einer zukünftig unveränderten Gesetzeslage („no-policy-change“) ausgegangen. Eine wichtige Regelung ist dabei jene für die erste Pensionsanpassung nach Pensionsantritt. In der für Antritte seit 2021 gültigen Form erfolgt diese aliquot nach dem Monat des Pensionsantritts, wobei die Anpassung beispielsweise bei einem Antritt im Juli nur zu 40 % erfolgt. Das Erreichen des Regelpensionsalters verschiebt sich für die betroffenen Frauen vom Juli nach vorne auf den Jänner des jeweiligen Jahres. Dementsprechend kommt es bei einem Antritt exakt zum Regelpensionsalter auch zu einer höheren ersten Pensionsanpassung, wodurch die langfristigen fiskalischen Kosten steigen.

Für Pensionsantritte in den Jahren 2023 und 2024 wurde mittlerweile jedoch beschlossen, dass die erste Pensionsanpassung in vollem Umfang erfolgt („keine Wartefrist“).²⁵ Auch bei Pensionsantritten in den Jahren 2019 und 2020 erfolgte die erste Pensionsanpassung in vollem Ausmaß, bei Antritten bis zum Jahr 2018 entfiel sie hingegen („Wartefrist“). In beiden Fällen beeinflusst der Kalendermonat des Pensionsantritts innerhalb des Jahres nicht die Höhe der ersten Pensionsanpassung, sodass die Reduktion des Regelpensionsalters darauf auch keine Auswirkungen hat.

²⁴ Bei Frauen mit Geburtsmonat ab Juni 1964 ist das Lebens-einkommen bei einem sechs Monate früheren Pensionsantritt nach Neuregelung in etwa gleich hoch wie vor Neuregelung, weil bei diesen die erste Pensionsanpassung dann höher ist (Aliquotierung). Dies ist aus dem mittleren und unteren Teil von Grafik 2 ersichtlich, wo ein Antritt zum frühestmöglichen Zeitpunkt das Netto-einkommen kaum gegenüber einem Antritt zum Regelpensionsalter vor Neuregelung verändert.

²⁵ Bei Antritten im Jahr 2022 wurde mit dem Pensionsanpassungsgesetz 2023 ebenfalls abgewichen und alle Pensionen um zumindest 50 % der regulären Erhöhung angepasst.



Unter den verschiedenen Annahmen für die erste Pensionsanpassung kommt es zu deutlichen Unterschieden bei den fiskalischen Kosten der untersuchten Maßnahme. Im Hauptszenario wird von der im März 2023 vom Nationalrat beschlossenen Gesetzeslage ausgegangen. Das bedeutet eine volle erste Pensionsanpassung bei Antritten in den Jahren 2023 und 2024 und eine aliquote erste Pensionsanpassung ab dem Jahr 2025. Würde eine abweichende Regelung ab dem Jahr 2025 beschlossen werden, bei der die erste Pensionsanpassung nicht vom Antrittsmonat abhängt, wären die fiskalischen Kosten des reduzierten Regelpensionsalters dementsprechend geringer.

Die Auswirkungen der Reduktion des Regelpensionsalters unter den verschiedenen Szenarien werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die ausgewiesenen fiskalischen Kosten nur auf die untersuchte Änderung des Frauenpensionsantrittsalters beziehen und nicht auf eine allfällige Änderung der Wartefrist selbst.²⁶

Tabelle 5: Alternativszenarien bezüglich erster Pensionsanpassung

	Anzahl der Frauen	Auswirkungen der Neuregelung							
		Antrittsalter <i>in Monaten</i>	Pensionshöhe		Nettoeinkommen <i>in Mio. EUR zu Preisen von 2023</i>	Erwerbseinkommen* <i>in Mio. EUR zu Preisen von 2023</i>	Ausgaben <i>in Mio. EUR zu Preisen von 2023</i>	Einnahmen <i>in Mio. EUR zu Preisen von 2023</i>	Fiskalische Kosten
			bei Antritt <i>in %</i>	ab 2. Jahr <i>in %</i>					
Hauptszenario (aliquote erste Pensionsanpassung ab 2025)	53.800	-3,7	+0,2%	+0,9%	+174	-566	+606	-134	740
Rechtslage 2021 (aliquote erste Pensionsanpassung)	53.800	-3,7	+0,2%	+0,9%	+185	-573	+625	-133	758
Ohne Wartefrist (Rechtslage 2019, 2020)	53.800	-3,6	+0,3%	+0,3%	+44	-555	+424	-174	598
Mit Wartefrist (Rechtslage bis 2018)	53.800	-3,6	+0,3%	+0,3%	+41	-554	+419	-176	595

* Erwerbseinkommen brutto inklusive Dienstgeberbeiträgen.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Im Hauptszenario mit der aliquoten ersten Pensionsanpassung ab dem Jahr 2025 bewirkt der durchschnittlich frühere Pensionsantritt innerhalb der einzelnen Kalenderjahre eine um durchschnittlich 0,7 %-Punkte höhere Pensionsanpassung als vor der Neuregelung, weil etwa 90 % der Frauen weiterhin von der Aliquotierung

²⁶ Eine erneute gänzliche Abschaffung der Wartefrist, wäre mit signifikanten langfristigen fiskalischen Kosten verbunden, die etwa in einer [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2020](#) untersucht wurden.



betroffen sind.²⁷ Diese führt ab dem zweiten Jahr der Pension zu höheren Pensionszahlungen, wobei die dementsprechend höheren KV-Beiträge und Einkommensteuer deren fiskalische Kosten dämpfen. Die fiskalischen Kosten betragen insgesamt 740 Mio. EUR.

Vor dem temporären Aussetzen der aliquoten Pensionsanpassung gemäß Beschluss des Nationalrats im März 2023 hätte die aliquote Pensionsanpassung alle Frauen betroffen („Rechtslage 2021“). Dann wären die geschätzten fiskalischen Kosten mit 758 Mio. EUR etwas höher gewesen.²⁸

Sowohl mit als auch ohne Wartefrist bei der ersten Pensionsanpassung tritt der Effekt einer höheren ersten Pensionsanpassung beim Vorziehen des Pensionsantritts nicht auf. Damit entsteht ein etwas geringerer Anreiz zum Vorziehen innerhalb des Kalenderjahres, weshalb das durchschnittliche Pensionsantrittsalter geringfügig weniger sinkt und die Antrittspension etwas stärker steigt.

Zu signifikanten Unterschieden in den Alternativszenarien ohne bzw. mit Wartefrist für alle Jahrgänge kommt es bei den Ausgaben, welche in beiden Fällen knapp 200 Mio. EUR niedriger sind als im Hauptszenario mit einer aliquoten ersten Pensionsanpassung ab dem Jahr 2025. Unter Berücksichtigung der dadurch ebenfalls niedrigeren Einnahmen sind die geschätzten fiskalischen Kosten in den Alternativszenarien um jeweils etwa 140 Mio. EUR niedriger. Die erheblichen Mehrkosten aus der Aussetzung der Aliquotierung oder der gänzlichen Abschaffung der Wartefrist selbst sind nicht Gegenstand der Analyse.

²⁷ Nicht betroffen sind die im Dezember 1963 geborenen Frauen, wenn sie bis 2024 die Pension antreten sowie eine geringe Anzahl von Frauen mit Anspruch auf Schwerarbeits- oder Invaliditätspension bei einem vorzeitigen Pensionsantritt vor 2025.

²⁸ Das Aussetzen der aliquoten Pensionsanpassung führt auch bei den betroffenen Frauen zu Mehrkosten. Diese würden allerdings sowohl bei einem Regelpensionsalter von 60,5 Jahren (vor Neuregelung) als auch bei einem Alter von 60,0 Jahren (nach Neuregelung) auftreten. Die vorliegende Anfragebeantwortung beschäftigt sich nur mit den Kosten des herabgesetzten Regelpensionsalters alleine.



Anhang 2: Methodische Vorgehensweise

Die Herangehensweise und das verwendete Modell zur Schätzung des Pensionsantritts sind grundsätzlich ähnlich wie in den vorangegangenen Studien des Budgetdienstes.²⁹

Für die Berechnungen wird von der im Jahr 2023 gültigen Rechtslage ausgegangen und im weiteren Betrachtungszeitraum eine grundsätzlich **unveränderte Politik** unterstellt („no-policy-change“). Eine Abweichung davon betrifft das Steuersystem, bei dem ab dem Jahr 2030 nicht nur die kalte Progression, sondern auch die reale Progression durch reale Einkommenszuwächse abgeschafft wird. Andernfalls würde die Lohnsteuerquote langfristig steigen. Bezüglich der ersten Pensionserhöhung wird bereits die im März 2023 beschlossene Aussetzung der Aliquotierung berücksichtigt, sodass bei Antritten bis 2024 eine volle Pensionserhöhung und bei Antritten ab 2025 eine aliquote erste Pensionserhöhung in Abhängigkeit vom Monat des Pensionsstichtags erfolgt.³⁰ Weil diese Annahme die Gesamtkosten deutlich beeinflusst und die Art der ersten Pensionsanpassung in den vergangenen Jahren wiederholt geändert wurde, werden die Ergebnisse bei möglichen abweichenden Annahmen in Alternativszenarien im Anhang 1 diskutiert. Der Betrachtungszeitraum reicht bis zum Lebensende des letzten von dieser Maßnahme betroffenen Geburtsjahrgangs 1968.³¹

Alle nominellen Beträge, die für die Jahre ab 2024 berechnet werden, sind **inflationbereinigt zu den Preisen des Jahres 2023** dargestellt. Aufgrund der derzeit hohen Inflationsraten und daraus resultierender Unterschiede zwischen Inflationsrate, Anpassung der Pensionen und Aufwertung der Pensionskonten in der mittleren Frist werden diesbezügliche Annahmen für die einzelnen Kalenderjahre getroffen. Diese leiten sich aus den WIFO-Prognosen zur Inflations- und Lohnentwicklung ab. Für die Inflationsrate und die daraus abgeleiteten **Anpassungsfaktoren** für die Pensionserhöhungen bzw. für die Indexierung des Einkommensteuertarifs werden bis zum Jahr

²⁹ Siehe Anfragebeantwortungen des Budgetdienstes zur [Fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2020](#) und zur [Fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019](#).

³⁰ Liegt der Pensionsstichtag im Jänner eines Jahres, wird die Pension im Jänner des darauffolgenden Jahres um den vollen Anpassungsfaktor erhöht. Bei Pensionsstichtagen ab Februar wird der Anpassungsfaktor bei der erstmaligen Pensionserhöhung im darauffolgenden Jänner um 10 % (Februar) bis 90 % (Oktober) reduziert. Bei einem Stichtag im November oder Dezember erfolgt im darauffolgenden Jänner keine Anpassung.

³¹ Gemäß den verwendeten Sterbetafeln der Statistik Austria versterben die letzten Personen dieses Jahrganges im Jahr 2068.



2027 die Konjunkturprognosen des WIFO vom Oktober bzw. Dezember 2022³² herangezogen und ab 2028 wird eine Inflationsrate von 2 % unterstellt.³³

Auch für das Lohnwachstum und die daraus abgeleitete **Aufwertungszahl** für die Aufwertung der Pensionskontogutschriften sowie der Eckwerte im Sozialversicherungsrecht (z. B. Höchstbeitragsgrundlage) werden bis 2027 die Werte aus den WIFO-Prognosen herangezogen. Ab 2028 wird ein durchschnittliches Lohnwachstum von 2,5 % angenommen, d. h. die Reallöhne steigen um 0,5 % pro Jahr. Die Annahmen zu diesen Eckwerten werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 6: Volkswirtschaftliche Annahmen

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	ab 2030
Aufwertungszahl	1,031	1,034	1,069	1,061	1,047	1,036	1,032	1,025
Anpassungsfaktor	1,058	1,088	1,039	1,030	1,027	1,024	1,020	1,020
Anpassung EstG*	1,052	1,091	1,041	1,030	1,028	1,024	1,020	1,025
Lohnanpassung	7,9%	6,8%	4,1%	3,0%	2,9%	2,5%	2,5%	2,5%
Inflationsrate	6,5%	3,2%	3,0%	2,5%	2,4%	2,0%	2,0%	2,0%

* Abgeltung der kalten Progression im Jahr 2023 gemäß Gesetzeslage, 2024 bis 2029 gleichmäßige Anpassung aller betroffenen Beträge mit der maßgeblichen Inflationsrate, ab 2030 Anpassung mit dem realen Lohnwachstum pro Kopf.

Quellen: WIFO-Konjunkturprognose Dezember 2022, WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2022, eigene Annahmen und Berechnungen.

Die hohen Inflationsraten 2022 und 2023 führen zeitverzögert zu hohen Anpassungsfaktoren für die Bestandspensionen in den Jahren 2023 und 2024. Noch größer ist die zeitverzögerte Wirkung hoher Inflationsraten auf die Aufwertung der Pensionskonten, weil die Höhe der Aufwertungszahl aus der Veränderung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung im zweitvorangegangenen Kalenderjahr gegenüber jener im drittvorangegangenen Kalenderjahr errechnet wird. Beispielsweise steigern die Lohnerhöhungen im Jahr 2023 nach der Inflation im Jahr 2022 erst die Aufwertungszahl für das Jahr 2025. Dann wird Anfang des Jahres 2025 eine Aufwertung der Pensionskonten um 6,9 % erwartet, während die Pensionen wegen der bis 2024 rückläufig erwarteten Inflation um 3,9 % steigen. Derartige Unterschiede

³² Die nunmehr höher erwarteten Inflationsraten in der Prognose des WIFO vom März 2023 steigern die nominellen Kosten. Die Auswirkungen auf die realen Kosten (inflationsbereinigt) sind gering.

³³ Grundlage für den für die Pensionserhöhungen maßgeblichen Anpassungsfaktor ist die durchschnittliche Erhöhung der Verbraucherpreise in den zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Vorjahres (rollierende Inflationsrate). Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2023 ergibt sich beispielsweise aus der durchschnittlichen Inflationsrate der Monate August 2021 bis Juli 2022. Für die Anpassung der Eckwerte im Einkommensteuerrecht zur Abgeltung der kalten Progression wird die durchschnittliche Inflationsrate über die 12 Monate bis Juni des vorangegangenen Jahres herangezogen.



zwischen der Aufwertung von Pensionskonten vor Pensionsantritt und der Pensions-
erhöhung nach Pensionsantritt können die Entscheidung zu einem Pensionsantritt vor
bzw. nach einem Jahreswechsel beeinflussen.

Zur Abschätzung der Auswirkungen auf das Pensionsantrittsverhalten wird ein **mikro-
ökonomisches Modell** herangezogen. Im Wesentlichen werden in diesem Modell die
Vorteile durch mehr Freizeit mit den Vorteilen durch ein höheres Einkommen abge-
wogen. Die Verhaltenseffekte werden bei der Ermittlung der fiskalischen Kosten
berücksichtigt. Derartige Schätzungen sind zwar naturgemäß mit erheblichen
Unsicherheiten verbunden. Gegenüber einer Schätzung der fiskalischen Kosten ohne
Verhaltenseffekte dürfte sich die Plausibilität der Ergebnisse durch deren
Berücksichtigung aber deutlich erhöhen.

Neben den volkswirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen sind vier
Faktoren entscheidend für die geschätzten Resultate:

- ◆ Die **Anzahl der betroffenen Frauen** wird auf Basis einer vom Sozialministerium
bereitgestellten Auswertung zu den Pensionskonten der Frauen in den jeweiligen
Geburtsmonaten geschätzt. Nicht inkludiert werden jene rd. 8 % mit sehr
niedrigen Gesamtgutschriften auf dem Pensionskonto, für die voraussichtlich kein
Pensionsanspruch bestehen wird.³⁴ Die Berechnungen erfolgen getrennt für
insgesamt rd. 2.000 Frauen mit Anspruch auf Invaliditätspension³⁵ und rd.
51.800 Frauen mit Anspruch auf Alterspension.³⁶ Abweichungen bei der Anzahl
würden bei ansonsten gleichen Charakteristika die fiskalischen Auswirkungen
proportional erhöhen bzw. verringern.
- ◆ Die **Pensionsansprüche** der Frauen bestimmen, wie stark sich eine reform-
bedingte Erhöhung der Pension durch geringere Abschläge bzw. höhere
Zuschläge fiskalisch auswirkt. Maßgeblich dafür ist die Gesamtgutschrift auf dem
Pensionskonto und der Anspruch auf vorzeitige Pensionsformen, wie

³⁴ Unter Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten könnten diese Frauen auch einen Pensionsanspruch haben, wobei die Auswirkungen der Neuregelung bei der niedrigen Pensionshöhe dann gering wären. Im Gegenzug kann auch ein Teil der inkludierten Frauen mit höheren Gesamtgutschriften letztlich nicht die Mindestversicherungsdauer für eine Alterspension erreichen.

³⁵ Inkludiert werden dabei jene Frauen, welche eine Invaliditätspension hinreichend nahe am Regelpensionsalter vor Neuregelung zuerkannt bekommen, sodass die Abschläge durch die Neuregelung sinken. Bei jüngeren Frauen beträgt der Abschlag vor und nach Neuregelung unverändert maximal 13,8 %.

³⁶ Die Anzahl bezieht sich auf den Zeitpunkt des 60. Geburtstags, ein kleiner Teil verstirbt danach vor dem geplanten Pensionsantritt. Bei dem reduzierten Pensionsantrittsalter nach der Neuregelung überleben etwas mehr Frauen bis zum Pensionsantritt.



insbesondere die Korridor pension und die Langzeitversicherten pension. Die Parameter werden insgesamt so gewählt, dass im Dezember 1963 geborene Frauen bei Pensionsantritt durchschnittlich eine Alterspension iHv rd. 1.600 EUR (inflationbereinigt zu Preisen von 2023) erhalten. Davon ausgehend steigen die angenommenen Gesamtgutschriften der später geborenen Frauen inflationbereinigt entsprechend der Entwicklung von Realeinkommen, Aufwertungszahl und Versicherungsdauer. Bei den jüngeren Kohorten werden die geschätzten Antrittspensionen iHv durchschnittlich etwa 1.750 EUR (inflationbereinigt) durch das steigende Regelpensionsalter gedämpft, welches zunehmend zu Abschlägen statt Zuschlägen führt. Abweichungen bei der durchschnittlichen Pensionshöhe verändern die fiskalischen Auswirkungen in etwa proportional, wobei durch die Progression im Steuersystem auch die Verteilung relevant ist.³⁷

- ◆ Der Anteil der vor Pensionsantritt erwerbstätigen Frauen und ihr **Erwerbseinkommen** bestimmen die fiskalischen Auswirkungen eines Vorziehens des Pensionsantritts. Bezüglich des Erwerbsstatus unmittelbar vor dem Pensionsantritt wird in den Berechnungen zwischen den Kategorien „erwerbstätig“, „arbeitslos“ und „nicht versichert“ unterschieden. Ausgangspunkt für die Modellierung ist die Verteilung der Aktivbezüge von Frauen in der Altersgruppe 56 bis 60 Jahre in der Lohnsteuerstatistik. Diese wird mit der erwarteten Veränderung der Löhne pro Kopf für die zukünftigen Jahre fortgeschrieben. In Hinblick auf den Erwerbsstatus wird bei 70 % der Frauen eine Erwerbstätigkeit vor Pensionsantritt angenommen, 15 % erhalten Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und 15 % sind nicht pensionsversichert. Abweichungen von der angenommenen Einkommenshöhe würden die fiskalischen Kosten beim Vorziehen beeinflussen. Die Kosten sind bei erwerbstätigen Frauen wegen des Entfalls von Erwerbseinkommen am höchsten und bei arbeitslosen Frauen wegen des Entfalls von Arbeitslosengeld am niedrigsten, sodass Verschiebungen bei den Anteilen die fiskalischen Kosten entsprechend verändern.

³⁷ In den Schätzungen werden Frauen mit unterschiedlicher Höhe der Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto im Verhältnis zu ihrem Einkommen berechnet. Auch wird zwischen Frauen mit Anspruch auf vorzeitige Alterspension (Langzeitversicherte, Schwerarbeitspensionen und Korridor pension) unterschieden. Bei den Kohorten mit einem Regelpensionsalter über 62 Jahren nimmt geschätzt etwa die Hälfte eine vorzeitige Alterspension in Anspruch und die andere Hälfte eine normale Alterspension frühestens ab dem Regelpensionsalter.

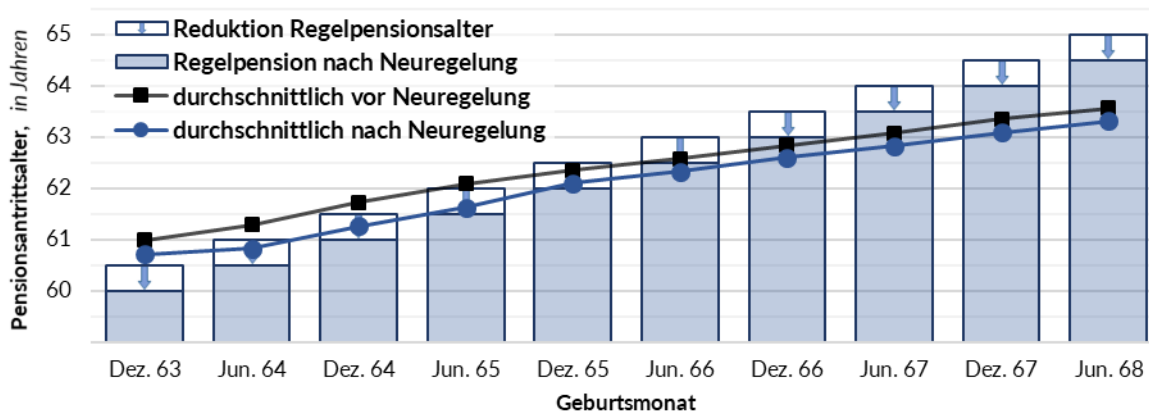


- ◆ Die **Präferenzen** der Frauen hinsichtlich ihres Pensionsantritts bestimmen das Pensionsantrittsalter und dessen Veränderung durch die Neuregelung. Dazu wird für jede Kombination von Erwerbsstatus, Pensionsanspruch und Geburtsdatum das erwartete Lebenseinkommen³⁸ für jeden möglichen Pensionsantritt der Frau bis zum 68. Geburtstag berechnet. Im Anschluss wird die Verteilung der Pensionsantritte auf die möglichen Monate bestimmt, wobei einerseits ein hohes Lebenseinkommen und andererseits ein möglichst früher Pensionsantritt präferiert wird. Die relative Wichtigkeit des frühen Pensionsantritts ist dabei von Person zu Person verschieden, ebenso bildet eine Zufallskomponente die Präferenz für bestimmte Pensionierungszeitpunkte aus anderen Motiven ab. Die Festlegung der Parameter in dieser Nutzenfunktion wird bei Frauen dadurch erschwert, dass das Regelpensionsalter erst bei den betroffenen Jahrgängen schrittweise angehoben wird und bisher nur das Antrittsverhalten bei einem Regelpensionsalter von 60 Jahren beobachtet werden kann. Es werden jene strukturellen Parameter verwendet, mit denen das Antrittsverhalten von Männern in den vorangegangenen Studien des Budgetdienstes abgebildet werden konnte.³⁹ Das resultierende Pensionsantrittsalter⁴⁰ von Frauen in den betroffenen Jahrgängen erscheint plausibel und wird in der folgenden Grafik dargestellt:

³⁸ Die Überlebenswahrscheinlichkeiten werden dabei aus der Sterbetafel 2019 herangezogen, eine Diskontierung der realen Einkommen iHv 2 % pro Jahr berücksichtigt die Zeitpräferenz.

³⁹ Berücksichtigte Unterschiede zwischen Frauen und Männern betreffen dann jene bei der Lebenserwartung, den Erwerbs- und den Pensionseinkommen.

⁴⁰ Dabei wird das exakte Pensionsantrittsalter zum Stichtag berechnet. Das vom Dachverband der Sozialversicherungsträger publizierte Pensionsantrittsalter einer Person berechnet sich hingegen durch die Differenz zwischen dem Jahr der Pensionierung und dem Geburtsjahr. Im Allgemeinen ergeben die beiden Methoden ähnliche durchschnittliche Pensionsantrittsalter. Bei der konkret betrachteten Neuregelung würde ein Vorziehen des Pensionsantritts innerhalb des Jahres allerdings das Pensionsantrittsalter nach der Methode des Dachverbands nicht beeinflussen. Deshalb ist die Darstellung der Effekte auf das exakte Pensionsantrittsalter aussagekräftiger.

Grafik 7: Geschätztes Pensionsantrittsalter bei Alterspensionen


Quelle: Eigene Berechnungen.

Das geschätzte Pensionsantrittsalter in der Alterspension beträgt bei im Dezember 1963 geborenen Frauen nach der Neuregelung durchschnittlich 60,7 Jahre. Es ist damit ähnlich dem durchschnittlichen Antrittsalter im Jahr 2021 (60,6 Jahre) als das Regelpensionsalter für Frauen ebenfalls 60 Jahre betrug. Mit dem steigenden Regelpensionsalter nimmt auch das geschätzte tatsächliche Antrittsalter zu, allerdings weniger stark als das Regelpensionsalter. Bei den im Juni 1968 geborenen Frauen beträgt das tatsächliche Antrittsalter vor der Neuregelung 63,6 Jahre. Vergleichsweise betrug das exakte Pensionsantrittsalter von Männern in die Alterspension im Jahr 2021 durchschnittlich 63,1 Jahre bei einem Regelpensionsalter von ebenfalls 65 Jahren. Das etwas höher geschätzte langfristige Antrittsalter von Frauen resultiert primär aus dem geringer erwarteten Anteil von Frauen mit Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension. Für die Berechnungen in dieser Studie wären Abweichungen vom geschätzten Antrittsalter insbesondere dann relevant, wenn sie den Reformeffekt (Differenz zwischen dem durchschnittlichen Antrittsalter vor und nach der Neuregelung) betreffen. Ein stärkeres Vorziehen des Pensionsantritts würde zu insgesamt höheren fiskalischen Kosten führen und diese gleichzeitig in die früheren Kalenderjahre verlagern.

Makroökonomische Wechselwirkungen bleiben in der Analyse unberücksichtigt.

Grundsätzlich führt eine defizitfinanzierte höhere Pensionsauszahlung zu einer höheren Nachfrage und somit zu einer höheren Wirtschaftsleistung. Dadurch steigen in Folge die Steuereinnahmen bzw. sinken die konjunktur reagiblen Auszahlungen, wodurch der fiskalische Effekt der Maßnahme insgesamt gedämpft wird. Kurz- und mittelfristig können derartige Selbstfinanzierungseffekte durchaus beträchtlich sein. Allerdings



werden bei derartigen rein defizitfinanzierten öffentlichen Ausgaben keine nennenswerten positiven Effekte auf das Wachstumspotential einer Volkswirtschaft erwartet, sodass in einer längerfristigen Betrachtung zur Erfüllung der Budgetrestriktionen des Staates mit einer Ausgabenkürzung bzw. Steuererhöhung mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftsleistung zu rechnen ist.



Anhang 3: Anfrage

**Anfrage an den Budgetdienst:
Abg. z. NR Gerald Loacker (NEOS)
Stv. Budgetsprecher**

(10. Jänner 2023)

**Budgetdienstsanfrage:
Kosten der Verschiebung der Angleichung des Frauenpensionsalters**



Erst Anfang Oktober 2022 präsentierte die Bundesregierung ein 4 Milliarden Euro schweres Pensionspaket (1), das mittlerweile vom Parlament beschlossen wurde. Doch nun steht anscheinend eine weitere Budgetbelastung durch höhere Pensionsausgaben ins Haus.

Denn wie die Wiener Zeitung am 28. Dezember 2022 (2) berichtete, wurde am 20. Dezember 2022 im parlamentarischen Sozialausschuss ein Initiativantrag von ÖVP und Grünen eingebracht, mit dem die beiden Koalitionsparteien die **Anhebung des Pensionsalters der Frauen** ändern wollen.

Anders als bei Regierungsvorlagen ist hier keine Begutachtung notwendig, damit ein Beschluss im Plenum des Nationalrats erfolgen kann. Einem Initiativantrag ist auch keine wirkungsorientierte Folgeabschätzung (WFA) beigeschlossen, mit der die Dimension des Geschenks sichtbar würde.

Laut diesem Initiativantrag sollen die Angleichung des Frauenpensionsalters für die in den Monaten Juni und Dezember geborenen Frauen um je ein halbes Jahr verschoben werden.

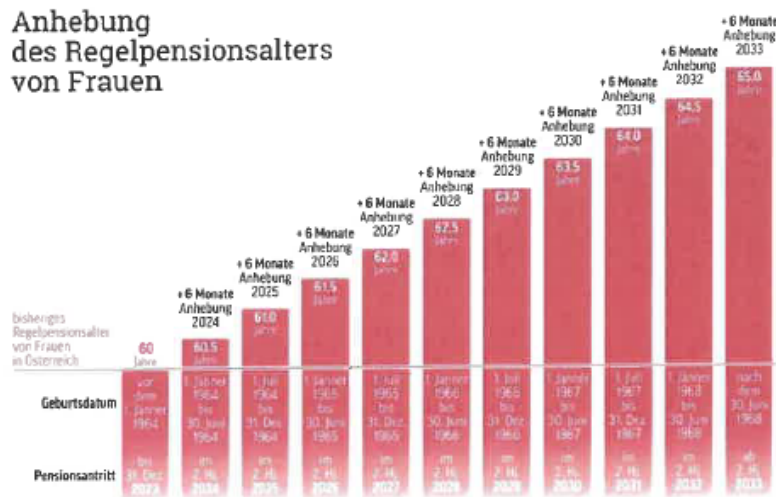
Die Angleichung des Frauenpensionsalters an jenes der Männer wurden 1992 von der damaligen SPÖ/ÖVP-Koalition beschlossen mit einer 40-jährigen Übergangsfrist beschlossen, weil die damalige ÖVP-Generalsekretärin Ingrid Korosec der Meinung war, das dürfe eine Frau nicht betreffen, die aktuell in der Lehrausbildung sei (damals war lag das vorzeitige Pensionsalter für Frauen bei 55 Jahren).

Pensionistenlobbyistin Ingrid Korosec treibt heute noch ihr politisches Unwesen zu Lasten der jungen Generationen.

Mit dem gegenständlichen Antrag werden ca. 1/6 jedes Jahrganges der Jahre 12/1963 bis 06/1968 bessergestellt, nämlich jeweils die von 02.12. bis 31.12. und von 02.06. bis 30.06. eines Jahres Geborenen.



Die Verschiebung soll **bei allen Etappen der Erhöhung durchgezogen** werden: wie diese Grafik der Wiener Zeitung verdeutlicht:



Für Frauen, die **nach dem 30. Juni 1968** geboren wurden, gilt somit wie für Männer ein reguläres Pensionsalter von **65 Jahren**. Diese Regelung gilt für Arbeitnehmerinnen, Bäuerinnen und weibliche Selbständige.

Quellen:

1. www.derstandard.at/story/2000139654269/regierung-praesentiert-vier-milliarden-schweres-pensionspaket (1)
2. www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2173008-Laengere-Schonfrist-bei-Frauenpensionen.html (2)

Fragen:

1. Mit welchen jährlichen Mehrbelastungen der nächsten Budgets ist durch die geplante Änderung des Frauenpensionsalters gemäß Initiativantrag vom 20.12.2022 zu rechnen? Bitte um Aufschlüsselung nach Kalenderjahren bis 2033.
2. Finden sich die für diese gesetzliche Maßnahme notwendigen Mittel im Bundesfinanzrahmengesetz?
3. Wie viele pensionsversicherte Frauen sind per Stichtag 31.12.2022 von dieser geplanten Änderung des Pensionsantrittsalters betroffen? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren 2024 - 2033

Mit freundlichen Grüßen



Abg. Gerald Loacker

Abkürzungsverzeichnis

ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
d. h.	das heißt
ESTG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
ggü.	gegenüber
iHv	in Höhe von
KV	Krankenversicherung
Mio.	Million(en)
Pkt.	Punkt(e)
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
SV	Sozialversicherung
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Eckwerte zur Anhebung des gesetzlichen Regelpensionsalters	10
Tabelle 2:	Anreiz- und Wirkungsmechanismen zur Pensionsantrittsentscheidung.....	14
Tabelle 3:	Auswirkungen der Neuregelung auf gesamtstaatlicher Ebene	24
Tabelle 4:	Aufteilung der fiskalischen Kosten nach Kalenderjahren.....	26
Tabelle 5:	Alternativszenarien bezüglich erster Pensionsanpassung.....	34
Tabelle 6:	Volkswirtschaftliche Annahmen.....	37

Grafiken

Grafik 1:	Auswirkung der Änderung auf das Frauenpensionsantrittsalter	9
Grafik 2:	Erwartetes Nettoeinkommen erwerbstätiger Beispielfrauen.....	16
Grafik 3:	Erwartetes Nettoeinkommen arbeitsloser Beispielfrauen	19
Grafik 4:	Erwartetes Nettoeinkommen nicht pensionsversicherter Beispielfrauen.....	21
Grafik 5:	Zeitliche Aufteilung der gesamtstaatlichen fiskalischen Kosten.....	28
Grafik 6:	Auswirkungen von Verhaltensänderungen bei Erwerbstätigen.....	31
Grafik 7:	Geschätztes Pensionsantrittsalter bei Alterspensionen	41